Bundesrat **Drucksache 9/88**

11. 01. 88

AS

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Internationale Arbeitsorganisation

- **Übereinkommen 157 über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit**
- **Empfehlung 167 betreffend die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit**
- **Stellungnahmen der Bundesregierung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) – 806 04 – In 56/88 Bonn, den 11. Januar 1988

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 19 Abs. 5–7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation das

Übereinkommen 157 über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit

und die

Empfehlung 167 betreffend die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit

sowie die von der Bundesregierung hierzu beschlossenen Stellungnahmen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das Übereinkommen, die Empfehlung und die Stellungnahmen sind gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Kohl

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 812257 1. 88
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0720-2946

Übereinkommen 157

Übereinkommen über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit

Convention 157

Convention Concerning the Establishment of an International System for the Maintenance of Rights in Social Security

Convention 157

Convention concernant l'établissement d'un système international de conservation des droits en matière de sécurité sociale

(Übersetzung)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1982 zu ihrer achtundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die durch das Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, festgelegten Grundsätze, die nicht nur die Gleichbehandlung, sondern auch die Wahrung der Anwartschaften und Ansprüche betreffen,

hält es für erforderlich, die Anwendung der Grundsätze der Wahrung der Anwartschaften und Ansprüche in bezug auf alle Zweige der Sozialen Sicherheit vorzusehen, die durch das Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, erfaßt sind,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Wahrung der Rechte der Wanderarbeitnehmer in der Sozialen Sicherheit (Neufassung des Übereinkommens Nr. 48), eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1982, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, bezeichnet wird.

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail et s'y étant réunie le 2 juin 1982, en sa soixante-huitième session;

Rappelant les principes consacrés par la convention sur l'égalité de traitement (sécurité sociale), 1962, qui visent, outre l'égalité de traitement elle-même, la conservation des droits en cours d'acquisition et des droits acquis;

Considérant en outre qu'il est nécessaire de préciser l'application des principes de conservation des droits en cours d'acquisition et des droits acquis pour l'ensemble des branches de sécurité sociale couvertes par la convention concernant la sécurité sociale (norme minimum), 1952;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la conservation des droits des travailleurs migrants en matière de sécurité sociale (révision de la convention n° 48), question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt et unième jour de juin mil neuf cent quatre-vingt-deux, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur la conservation des droits en matière de sécurité sociale, 1982:

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Sixty-eighth Session on 2 June 1982, and

Recalling the principles established by the Equality of Treatment (Social Security) Convention, 1962, which relate not only to equality of treatment but also to the maintenance of acquired rights and of rights in course of acquisition, and

Considering it necessary to provide for the application of the principles of the maintenance of rights in course of acquisition and of acquired rights in respect of all the branches of social security covered by the Social Security (Minimum Standards) Convention, 1952, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to maintenance of migrant workers' rights in social security (revision of Convention No. 48), which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention;

adopts this twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and eighty-two the following Convention, which may be cited as the Maintenance of Social Security Rights Convention, 1982:

Part I

General Provisions

Article 1

In this Convention–

(a) the term "Member" means any Member of the International Labour Organisation that is bound by the Convention;

(b) the term "legislation" includes any social security rules as well as laws and regulations;

(c) the term "competent Member" means the Member under whose legislation the person concerned can claim benefit;

(d) the term "institution" means the body or authority directly responsible for applying all or part of the legislation of a Member;

(e) the term "refugee" has the meaning assigned to it in Article 1 of the Convention relating to the Status of Refugees of 28 July 1951 and in paragraph 2 of Article 1 of the Protocol relating to the Status of Refugees of 31 January 1967;

(f) the term "stateless person" has the meaning assigned to it in Article 1 of the Convention relating to the Status of Stateless Persons of 28 September 1954;

(g) the term "members of the family" means persons defined or recognised as such or as members of the household by the legislation under which benefits are awarded or provided, as appropriate, or persons determined by mutual agreement between the Members concerned; where persons are defined or recognised as members of the family or as members of the household under the relevant legislation only on the condition that they are living with the person concerned, this condition shall be deemed to be satisfied in respect of persons who obtain their main support from the person concerned;

(h) the term "survivors" means persons defined or recognised as such by the legislation under which benefits are awarded; where persons are defined or recognised as survivors unter the relevant legislation only on the condition that they were living with the deceased, this condition shall be deemed to be satisfied in respect of persons who obtained their main support from the deceased;

(i) the term "residence" means ordinary residence;

Partie I

Dispositions générales

Article 1

Aux fins de la présente convention:

a) le terme «Membre» désigne tout Membre de l'Organisation internationale du Travail lié par cette convention;

b) le terme «législation» comprend les lois et règlements, aussi bien que les dispositions statutaires en matière de sécurité sociale;

c) l'expression «Membre compétent» désigne le Membre au titre de la législation duquel l'intéressé peut faire valoir un droit à prestations;

d) le terme «institution» désigne l'organisme ou l'autorité directement chargés d'appliquer tout ou partie de la législation d'un Membre;

e) le terme «réfugié» a la signification qui lui est attribuée à l'article premier de la convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés et au paragraphe 2 de l'article premier du Protocole relatif au statut des réfugiés du 31 janvier 1967;

f) le terme «apatride» a la signification qui lui est attribuée à l'article premier de la convention du 28 septembre 1954 relative au statut des apatrides;

g) l'expression «membres de famille» désigne les personnes définies ou admises comme membres de la famille, ou désignées comme membre du ménage, par la législation au titre de laquelle les prestations sont accordées ou servies, selon le cas, ou encore les personnes déterminées d'un commun accord entre les Membres intéressés; toutefois, si cette législation ne considère comme membres de la famille ou du ménage que les personnes vivant sous le toit de l'intéressé, cette condition est réputée remplie lorsque les personnes dont il s'agit sont principalement à la charge de l'intéressé;

h) le terme «survivants» désigne les personnes définies ou admises comme survivants par la législation au titre de laquelle les prestations sont accordées; toutefois, si cette législation ne considère comme survivants que les personnes qui vivaient sous le toit du défunt, cette condition est réputée remplie lorsque les personnes dont il s'agit étaient principalement à la charge du défunt;

i) le terme «résidence» désigne la résidence habituelle;

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Übereinkommen

a) bedeutet der Ausdruck „Mitglied" jedes durch das Übereinkommen gebundene Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation;

b) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung" alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;

c) bedeutet der Ausdruck „zuständiges Mitglied" das Mitglied, nach dessen Gesetzgebung die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen geltend machen kann;

d) bedeutet der Ausdruck „Träger" die Einrichtung oder Behörde, die unmittelbar für die Anwendung der gesamten Gesetzgebung eines Mitglieds oder eines Teils davon verantwortlich ist;

e) hat der Ausdruck „Flüchtling" die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967;

f) hat der Ausdruck „Staatenloser" die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954;

g) bedeutet der Ausdruck „Familienangehörige" die Personen, die in der Gesetzgebung, nach der Leistungen gewährt oder erbracht werden, als solche oder als Haushaltsangehörige bestimmt oder anerkannt sind, oder die Personen, die von den betreffenden Mitgliedern in gegenseitigem Einvernehmen bestimmt werden; werden nach dieser Gesetzgebung Personen nur unter der Voraussetzung als Familienangehörige oder Haushaltsangehörige bestimmt oder anerkannt, daß sie mit der betreffenden Person in häuslicher Gemeinschaft leben, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend von der betreffenden Person bestritten wird;

h) bedeutet der Ausdruck „Hinterbliebene" die Personen, die in der Gesetzgebung, nach der Leistungen gewährt werden, als solche bestimmt oder anerkannt sind; werden nach dieser Gesetzgebung Personen nur unter der Voraussetzung als Hinterbliebene bestimmt oder anerkannt, daß sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend vom Verstorbenen bestritten worden ist;

i) bedeutet der Ausdruck „wohnen" den gewöhnlichen Aufenthalt;

(j) the term "temporary residence" means a temporary stay;

(k) the term "periods of insurance" means periods of contribution, employment, occupational activity or residence which are defined or recognised as periods of insurance by the legislation under which they were completed, and such other periods as are regarded by that legislation as equivalent to periods of insurance;

(l) the terms "periods of employment" and "periods of occupational activity" mean periods defined or recognised as such by the legislation unter which they were completed and such other periods as are regarded by that legislation as equivalent to periods of employment or periods of occupational activity respectively;

(m) the term „periods of residence" means periods of residence defined or recognised as such by the legislation under which they were completed;

(n) the term "non-contributory" applies to benefits the award of which does not depend on direct financial participation by the persons protected or by their employer, or on a qualifying period of occupational activity, and to any scheme which exclusively awards such benefits;

(o) the term " benefits awarded unter transitional arrangements" covers benefits awarded to persons who are over a given age on the date of entry into force of the legislation applicable, as well as benefits awarded, as a transitional measure, in consideration of events that have occured or periods that have been completed outside the current frontiers of the territory of a Member.

Article 2

1. Subject to the provisions of paragraph 1 and of paragraph 3, subparagraph (a), of Article 4, this Convention applies to those of the following branches of social security for which a Member has legislation in force:

(a) medical care;

(b) sickness benefit;

(c) maternity benefit;

(d) invalidity benefit;

(e) old-age benefit;

(f) survivors benefit;

(g) employment injury benefit, namely benefit in respect of occupational injuries and diseases;

(h) unemployment benefit; and

(i) family benefit.

j) le terme «séjour» désigne le séjour temporaire;

k) l'expression «périodes d'assurance» désigne les périodes de cotisation, d'emploi, d'activité professionnelle ou de résidence, telles qu'elles sont définies ou admises comme périodes d'assurance par la législation sous laquelle elles ont été accomplies, ainsi que toutes périodes assimilées, reconnues par cette législation comme équivalant à des périodes d'assurance;

l) les expression «périodes d'emploi» et «périodes d'activité professionnelle» désignent les périodes définies ou admises comme telles par la législation sous laquelle elles ont été accomplies, ainsi que toutes périodes assimilées, reconnues par cette législation comme équivalant respectivement à des périodes d'emploi et à des périodes d'activité professionnelle;

m) l'expression «périodes de résidence» désigne les périodes définies ou admises comme telles par la législation sous laquelle elles ont été accomplies;

n) l'expression «à caractère non contributif» s'applique aux prestations dont l'octroi ne dépend ni d'une participation financière directe des personnes protégées ou de leur employeur, ni d'une condition de stage professionnel, ainsi qu'aux régimes qui accordent exclusivement de telles prestations;

o) l'expression «prestations accordées au titre de régimes transitoires» désigne soit les prestations accordées aux personnes qui ont dépassé un certain âge au moment de l'entrée en vigueur de la législation applicable, soit les prestations accordées, à titre transitoire, en considération d'événements survenus ou de périodes accomplies hors des limites actuelles du territoire d'un Membre.

Article 2

1. Sous réserve des dispositions du paragraphe 1 et du paragraphe 3, alinéa a), de l'article 4, la présente convention s'applique à toute branche de sécurité sociale pour laquelle un Membre possède une législation en vigueur, en ce qui concerne:

a) les soins médicaux;

b) les indemnités de maladie;

c) les prestations de maternité;

d) les prestations d'invalidité;

e) les prestations de vieillesse;

f) les prestations de survivants;

g) les prestations d'accident du travail et de maladie professionnelle;

h) les prestations de chômage;

i) les prestations familiales.

j) bedeutet der Ausdruck „sich aufhalten" den vorübergehenden Aufenthalt;

k) bedeutet der Ausdruck „Versicherungszeiten" die Beitrags-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie gleichgestellte Zeiten, soweit sie nach dieser Gesetzgebung als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;

l) bedeuten die Ausdrücke „Beschäftigungszeiten" und „Erwerbstätigkeitszeiten" die Zeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie gleichgestellte Zeiten, soweit sie nach dieser Gesetzgebung als den Beschäftigungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten gleichwertig anerkannt sind;

m) bedeutet der Ausdruck „Wohnzeiten" die Zeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind;

n) bezieht sich der Ausdruck „nicht auf Beiträgen beruhend" auf Leistungen, deren Gewährung weder von einer unmittelbaren finanziellen Beteiligung der geschützten Personen oder ihres Arbeitgebers noch von einer bestimmten Dauer der Erwerbstätigkeit abhängt, sowie auf die Systeme, nach denen ausschließlich solche Leistungen gewährt werden;

o) bedeutet der Ausdruck „Leistungen auf Grund von Übergangssystemen" entweder Leistungen an Personen, die bei Inkrafttreten der anzuwendenden Gesetzgebung ein bestimmtes Alter überschritten haben, oder Übergangsleistungen auf Grund von außerhalb der gegenwärtigen Grenzen des Hoheitsgebiets eines Mitglieds eingetretenen Ereignissen oder zurückgelegten Zeiten.

Artikel 2

1. Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a) gilt dieses Übereinkommen für jeden der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit, für den ein Mitglied eine Gesetzgebung hat:

a) ärztliche Betreuung;

b) Krankengeld;

c) Leistungen bei Mutterschaft;

d) Leistungen bei Invalidität;

e) Leistungen bei Alter;

f) Leistungen an Hinterbliebene;

g) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;

i) Familienleistungen.

2. This Convention applies to rehabilitation benefits provided by legislation concerning any of the branches of social security referred to in paragraph 1 of this Article.

3. This Convention applies to all general and special social security schemes, both contributory and non-contributory, as well as to schemes consisting of obligations imposed on employers by legislation in respect of any branch of social security referred to in paragraph 1 of this Article.

4. This Convention does not apply to special schemes for civil servants, to special schemes for war victims or to social or medical assistance schemes.

Article 3

1. Subject to the provisions of paragraph 1 and paragraph 3, subparagraph (b), of Article 4 and of paragraph 1 of Article 9, this Convention applies to persons who are or have been subject to the legislation of one or more Members, as well as to the members of their families and to their survivors, in all cases in which the international system for the maintenance of rights established by this Convention requires that account be taken of the legislation of a Member other than the Member in whose territory the persons concerned are resident or temporarily resident.

2. This Convention does not require any Member to apply its provisions to persons who, by virtue of international instruments, are exempted from the application of the legislation of that Member.

Article 4

1. Members may give effect to their obligations under the terms of Part II to VI of this Convention by bilateral or multilateral instruments giving effect to these obligations, under conditions to be determined by mutual agreement between the Members concerned.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, the provisions of paragraph 4 of Article 7, of paragraphs 2 and 3 of Article 8, of paragraphs 1 and 4 of Article 9, of Article 11, of Article 12, of Article 14 and of paragraph 3 of Article 18 of this Convention shall be immediately applied by each Member as from the coming into force of this Convention for that Member.

3. The instruments referred to in paragraph 1 of this Article shall specify in particular–

(a) the branches of social security to which they apply, having regard to the requirement of reciprocity referred to in Article 6 and 10 of this Convention; these branches shall, where the Members concerned have legislation covering them, comprise at least invalidity be-

2. La présente convention s'applique aux prestations de réadaptation prévues par une législation concernant l'une ou plusieurs des branches de sécurité sociale visées au paragraphe 1 du présent article.

3. La présente convention s'applique aux régimes généraux et aux régimes spéciaux de sécurité sociale, à caractère contributif ou non contributif, ainsi qu'aux régimes légaux relatifs aux obligations de l'employeur concernant toute branche de sécurité sociale visée au paragraphe 1 du présent article.

4. La présente convention ne s'applique pas aux régimes spéciaux des fonctionnaires, ni aux régimes spéciaux des victimes de guerre, ni à l'assistance sociale et médicale.

Article 3

1. Sous réserve des dispositions du paragraphe 1 et du paragraphe 3, alinéa b), de l'article 4 et du paragraphe 1 de l'article 9, la présente convention s'applique aux personnes qui sont ou ont été soumises à la législation de l'un ou de plusieurs des Membres, ainsi qu'aux membres de leur famille et à leurs survivants, dans tous les cas où le système international de conservation des droits établi par cette convention impose de tenir compte de la législation d'un Membre autre que celui sur le territoire duquel résident ou séjournent les intéressés.

2. La présente convention n'oblige aucun Membre à appliquer ses dispositions aux personnes qui, en vertu d'instruments internationaux, sont exemptées de l'application des dispositions de sa législation.

Article 4

1. Les Membres pourront satisfaire à leurs obligations résultant des dispositions des parties II à VI de la présente convention au moyen de tous instruments bilatéraux garantissant l'exécution de ces obligations, dans des conditions à fixer d'un commun accord entre les Membres intéressés.

2. Nonobstant les dispositions du paragraphe 1 du présent article, les dispositions du paragraphe 4 de l'article 7, des paragraphes 2 et 3 de l'article 8, des paragraphes 1 et 4 de l'article 9, de l'article 11, de l'article 12, de l'article 14 et du paragraphe 3 de l'article 18 de la présente convention seront directement applicables par tout Membre, dès l'entrée en vigueur de la présente convention à son égard.

3. Les instruments visés au paragraphe 1 du présent article détermineront notamment:

a) les branches de sécurité sociale auxquelles ils seront applicables, compte tenu de la condition de réciprocité visée aux articles 6 et 10 de la présente convention, ces branches devant comprendre au moins les prestations d'invalidité, de vieillesse et de survivants, les

2. Dieses Übereinkommen verpflichtet kein Mitglied, seine Bestimmungen auf Personen anzuwenden, die auf Grund internationaler Übereinkünfte von der Anwendung seiner Gesetzgebung befreit sind.

3. Dieses Übereinkommen gilt für alle auf Beiträgen und nicht auf Beiträgen beruhenden allgemeinen Systeme und Sondersysteme der Sozialen Sicherheit sowie für die Systeme, die den Arbeitgebern gesetzliche Verpflichtungen in bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zweige der Sozialen Sicherheit auferlegen.

4. Dieses Übereinkommen gilt nicht für die Sondersysteme für öffentlich Bedienstete, die Sondersysteme für Kriegsopfer sowie die Fürsorge.

Artikel 3

1. Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b) und des Artikels 9 Absatz 1 gilt dieses Übereinkommen für Personen, die der Gesetzgebung eines oder mehrerer Mitglieder unterstehen oder unterstanden, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene in allen Fällen, in denen das durch dieses Übereinkommen eingerichtete internationale System zur Wahrung der Rechte dazu verpflichtet, die Gesetzgebung eines anderen als des Mitglieds anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet die betreffenden Personen wohnen oder sich aufhalten.

2. Dieses Übereinkommen verpflichtet kein Mitglied, seine Bestimmungen auf Personen anzuwenden, die auf Grund internationaler Übereinkünfte von der Anwendung seiner Gesetzgebung befreit sind.

Artikel 4

1. Die Mitglieder können ihren Verpflichtungen aus den Teilen II bis VI dieses Übereinkommens durch den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte nachkommen, welche die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter den einvernehmlich zwischen den betreffenden Mitgliedern festzulegenden Bedingungen gewährleisten.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels hat jedes Mitglied Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 9 Absätze 1 und 4, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 3 dieses Übereinkommens mit dessen Inkrafttreten für dieses Mitglied sofort anzuwenden.

3. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Übereinkünfte haben insbesondere zu bestimmen

a) die Zweige der Sozialen Sicherheit, auf die sie sich beziehen, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 6 und 10 dieses Übereinkommens vorgesehenen Bedingung der Gegenseitigkeit; diese Zweige haben für die Mitglieder, die eine Gesetzgebung in bezug auf die ge-

nefits, old-age benefits, survivors' benefits and pensions in respect of employment injuries, including death grants, as well as, subject to the provisions of paragraph 1 of Article 10 of this Convention, medical care, sickness benefits, maternity benefits and benefits in respect of employment injuries, other than pensions and death grants;

(b) the categories of persons to which they are applicable; these categories shall comprise at least employees (including, as appropriate, frontier workers and seasonal workers), as well as the members of their families and their survivors, who are nationals of one of the Members concerned or who are refugees or stateless persons resident in the territory of one of these Members;

(c) the arrangements for the reimbursement of the benefits provided and other costs borne by the institution of one Member on behalf of the institution of another Member unless it has been agreed that there shall be no reimbursement;

(d) the rules to avoid undue plurality of contributions or other liabilities or of benefits.

rentes d'accident du travail et de maladie professionnelle, y compris les allocations au décès, ainsi que, sous réserve des dispositions du paragraphe 1 de l'article 10, les soins médicaux, les indemnités de maladie, les prestations de maternité et les prestations d'accident du travail et de maladie professionnelle, autres que les rentes et les allocations au décès, pour les Membres qui possèdent une législation en vigueur relative auxdites branches;

b) les catégories de personnes admises à en bénéficier, ces catégories devant comprendre au moins les travailleurs salariés – y compris, le cas échéant, les frontaliers et les saisonniers – ainsi que les membres de leur famille et leurs survivants, qui sont des ressortissants de l'un des Membres intéressés, ou bien des réfugiés ou des apatrides résidant sur le territoire de l'un de ces Membres;

c) les modalités de remboursement des prestations servies et d'autres frais supportés par l'institution d'un Membre pour le compte de l'institution d'un autre Membre, sauf renonciation à remboursement;

d) les règles destinées à éviter le cumul indu de cotisations ou autres contributions et de prestations.

nannten Zweige haben, mindestens die Leistungen bei Invalidität, bei Alter, an Hinterbliebene und die Renten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einschließlich der Sterbegelder sowie vorbehaltlich des Artikels 10 Absatz 1 dieses Übereinkommens ärztliche Betreuung, Krankengeld, die Leistungen bei Mutterschaft und die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, mit Ausnahme der Renten und Sterbegelder, zu umfassen;

b) die Personengruppen, für die sie gelten; diese Gruppen haben mindestens die Arbeitnehmer (gegebenenfalls einschließlich der Grenzgänger und Saisonarbeiter) sowie deren Familienangehörige und deren Hinterbliebene zu umfassen, die Staatsangehörige eines der betreffenden Mitglieder sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose im Hoheitsgebiet eines dieser Mitglieder wohnen;

c) das Verfahren für die Erstattung von Leistungen und anderen Kosten des Trägers eines Mitglieds zu Lasten des Trägers eines anderen Mitglieds, außer bei Verzicht auf Erstattung;

d) die Regelungen zur Vermeidung des ungerechtfertigten Zusammentreffens von Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten und von Leistungen.

Part II

Applicable Legislation

Article 5

1. The legislation applicable in respect of the persons covered by this Convention shall be determined by mutual agreement between the Members concerned, with a view to avoiding conflicts of laws and the undesirable consequences that might ensue for those concerned either through lack of protection, or as a result of undue plurality of contributions or other liabilities or of benefits, in accordance with the following rules;

(a) employees who are normally employed in the territory of a Member shall be subject to the legislation of that Member, even if they are resident in the territory of another Member or if the undertaking which employs them has its registered office, or their employer has his place of residence, in the territory of another Member;

(b) self-employed persons who normally engage in their occupation in the territory of a Member shall be subject to the legislation of that Member, even if they are resident in the territory of another Member;

(c) employees and self-employed persons sailing on board a ship flying the flag of a Member shall be subject to the legisla-

Partie II

Législation applicable

Article 5

1. En ce qui concerne les personnes auxquelles s'applique la présente convention, la législation applicable est déterminée d'un commun accord entre les Membres intéressés, en vue d'éviter les conflits de lois et les conséquences indésirables qui pourraient en résulter pour les parties concernées, soit par défaut de protection, soit par suite d'un cumul indu de cotisations ou autres contributions et de prestations, conformément aux règles suivantes:

a) les travailleurs salariés qui occupent habituellement un emploi sur le territoire d'un Membre sont soumis à la législation de ce Membre, même s'ils résident sur le territoire d'un autre Membre ou si l'entreprise ou l'employeur qui les emploie a son siège ou son domicile sur le territoire d'un autre Membre;

b) les travailleurs indépendants qui exercent habituellement une activité professionnelle sur le territoire d'un Membre sont soumis à la législation de ce Membre, même s'ils résident sur le territoire d'un autre Membre;

c) les travailleurs salariés et les travailleurs indépendants qui naviguent à bord d'un navire battant pavillon d'un Membre

Teil II

Anzuwendende Gesetzgebung

Artikel 5

1. Die auf Personen, für die dieses Übereinkommen gilt, anzuwendende Gesetzgebung ist, um Gesetzeskonflikte und die unerwünschten Folgen zu vermeiden, die sich für die betreffenden Personen entweder infolge mangelnden Schutzes oder infolge des ungerechtfertigten Zusammentreffens von Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten oder von Leistungen ergeben könnten, von den Mitgliedern einvernehmlich wie folgt zu bestimmen:

a) für Arbeitnehmer, die gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Mitglieds beschäftigt sind, hat dessen Gesetzgebung zu gelten, auch wenn sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds wohnen oder wenn das Unternehmen oder der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, seinen Sitz beziehungsweise Wohnort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds hat;

b) für selbständig Erwerbstätige, die gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Mitglieds tätig sind, hat dessen Gesetzgebung zu gelten, auch wenn sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds wohnen;

c) für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige, die an Bord eines die Flagge eines Mitglieds führenden Schiffes

tion of that Member even if they are resident in the territory of another Member or if the undertaking which employs them has its registered office, or their employer has his place of residence, in the territory of another Member;

(d) persons who are not part of the economically active population shall be subject to the legislation of the Member in whose territory they are resident, in so far as they are not protected in virtue of subparagraphs (a) to (c) of this paragraph.

2. Notwithstanding the provisions of subparagraphs (a) to (c) of paragraph 1 of this Article, Members concerned may agree that certain categories of persons, in particular self-employed persons, shall be subject to the legislation of the Member in whose territory they are resident.

3. Members concerned may determine by mutual agreement other exceptions to the rules set forth in paragraph 1 of this Article, in the interest of the persons concerned.

sont soumis à la législation de ce Membre, même s'ils résident sur le territoire d'un autre Membre ou si l'entreprise ou l'employeur qui les emploie a son siège ou son domicile sur le territoire d'un autre Membre;

d) les personnes qui n'appartiennent pas à la population économiquement active sont soumises à la législation du Membre sur le territoire duquel elles résident, pour autant qu'elles ne soient pas déjà protégées en vertu des alinéas a) à c) précédents du présent paragraphe.

2. Nonobstant les règles énoncées aux alinéas a) à c) du paragraphe 1 du présent article, les Membres intéressés pourront convenir que certaines catégories de personnes, notamment les travailleurs indépendants, sont soumises à la législation du Membre sur le territoire duquel elles résident.

3. Les Membres intéressés pourront déterminer d'un commun accord d'autres exceptions aux règles énoncées au paragraphe 1 du présent article, dans l'intérêt des personnes concernées.

fahren, hat die Gesetzgebung dieses Mitglieds zu gelten, auch wenn sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds wohnen oder wenn das Unternehmen oder der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, seinen Sitz beziehungsweise Wohnort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds hat;

d) für Personen, die nicht zur erwerbstätigen Bevölkerung gehören, hat die Gesetzgebung des Mitglieds zu gelten, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnen, soweit sie nicht auf Grund der Buchstaben a) bis c) dieses Absatzes geschützt sind.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) dieses Artikels können die betreffenden Mitglieder vereinbaren, daß für bestimmte Personengruppen, insbesondere selbständig Erwerbstätige, die Gesetzgebung des Mitglieds zu gelten hat, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnen.

3. Die betreffenden Mitglieder können zugunsten der in Betracht kommenden Personen einvernehmlich weitere Ausnahmen von Absatz 1 dieses Artikels bestimmen.

Part III

Maintenance of Rights in Course of Acquisition

Article 6

Subject to the provisions of paragraph 3, subparagraph (a), of Article 4 of this Convention, each Member shall endeavour to participate with every other Member concerned in schemes for the maintenance of rights in course of acquisition, as regards each branch of social security referred to in paragraph 1 of Article 2 of this Convention and for which every one of these Members has legislation in force, for the benefit of persons who have been subject successively or alternately to the legislation of the said Members.

Article 7

1. The schemes for the maintenance of rights in course of acquisition referred to in Article 6 of this Convention shall provide for the adding together, to the extent necessary, of periods of insurance, employment, occupational activity or residence, as the case may be, completed under the legislation of the Members concerned for the purposes of:

(a) participation in voluntary insurance or optional continued insurance, where appropriate;

(b) acquisition, maintenance or recovery of rights and, as the case may be, calculation of benefits.

2. Periods completed concurrently under the legislation of two or more Members shall be reckoned only once.

Partie III

Conservation des droits en cours d'acquisition

Article 6

Sous réserve des dispositions du paragraphe 3, alinéa a), de l'article 4 de la présente convention, tout Membre doit s'efforcer de participer à un système de conservation des droits en cours d'acquisition avec tout autre Membre intéressé dans toute branche de sécurité sociale visée au paragraphe 1 de l'article 2 de la présente convention et pour laquelle chacun de ces Membres possède une législation en vigueur, en faveur des personnes soumises successivement ou alternativement aux législations desdits Membres.

Article 7

1. Le système de conservation des droits en cours d'acquisition visé à l'article 6 de la présente convention doit prévoir, dans la mesure nécessaire, la totalisation des périodes d'assurance, d'emploi, d'activité professionnelle ou de résidence, selon le cas, accomplies sous les législations des Membres en cause, en vue:

a) de l'admission à l'assurance volontaire ou facultative continuée, dans les cas appropriés;

b) de l'acquisition, du maintien ou du recouvrement des droits et, le cas échéant, du calcul des prestations.

2. Les périodes accomplies simultanément sous les législations de deux ou plusieurs Membres ne doivent être prises en compte qu'une fois.

Teil III

Wahrung der Anwartschaften

Artikel 6

Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe a) dieses Übereinkommens hat sich jedes Mitglied zu bemühen, zusammen mit jedem anderen interessierten Mitglied an Systemen für die Wahrung der Anwartschaften in bezug auf jeden der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Übereinkommens genannten Zweige der Sozialen Sicherheit, für den jedes dieser Mitglieder eine Gesetzgebung hat, und zugunsten der Personen, für die nacheinander oder abwechselnd die Gesetzgebung der genannten Mitglieder galt, teilzunehmen.

Artikel 7

1. Die in Artikel 6 dieses Übereinkommens genannten Systeme für die Wahrung der Anwartschaften haben, soweit erforderlich, die Zusammenrechnung der nach der Gesetzgebung der betreffenden Mitglieder zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten vorzusehen, und zwar

a) für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung, soweit angebracht;

b) für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben der Leistungsansprüche sowie gegebenenfalls für die Berechnung der Leistungen.

2. Die nach der Gesetzgebung von zwei oder mehr Mitgliedern gleichzeitig zurückgelegten Zeiten sind nur einmal zu berücksichtigen.

3. The Members concerned shall, where necessary, determine by mutual agreement special arrangements for adding together periods which are different in nature and periods qualifying for right to benefits under special schemes.

4. Where a person has completed periods under the legislation of three or more Members which are parties to different bilateral or multilateral instruments, each Member which is concurrently bound by two or more of the instruments in question shall add these periods together, to the extent necessary, in accordance with the provisions of these instruments, for the purposes of acquisition, maintenance or recovery of rights to benefit.

Article 8

1. The schemes for the maintenance of rights in course of acquisition referred to in Article 6 of this Convention shall determine the formula of awarding.

(a) invalidity, old-age and survivors' benefits, and

(b) pensions, in respect of occupational diseases,

as well as the apportionment, where appropriate, of the costs involved.

2. In the case referred to in paragraph 4 of Article 7 of this Convention, each Member which is concurrently bound by two or more of the instruments in question shall apply the provisions of these instruments for the purpose of calculating benefits to which there is a right under its legislation, taking into account the periods added together in accordance with the legislation of the Members concerned.

3. Where in application of the provisions of paragraph 2 of this Article a Member would have to award benefits of the same nature to the same person in pursuance of two or more bilateral or multilateral instruments, that Member shall be required to award only the benefit most favourable to the person concerned as determined on the initial award of these benefits.

4. Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this Article the Members concerned may, where necessary, agree on supplementary provisions for the calculation of the benefits specified in that paragraph.

Part IV

Maintenance of Acquired Rights and Provision of Benefits Abroad

Article 9

1. Each Member shall guarantee the provision of invalidty, old-age and survivors' cash benefits, pensions in respect of employment injuries and death grants, to which

3. Les Membres intéressés détermineront d'un commun accord, en tant que de besoin, les modalités particulières de totalisation des périodes de nature différente et des périodes permettant d'ouvrir droit aux prestations des régimes spéciaux.

4. Si une personne a accompli des périodes sous les législations de trois ou plusieurs Membres qui sont liés par différents instruments bilatéraux ou multilatéraux, ces périodes doivent être totalisées, dans la mesure nécessaire, conformément aux dispositions de ces instruments, par tout Membre simultanément lié par deux ou plusieurs des instruments en cause, en vue de l'acquisition, du maintien ou du recouvrement des droits aux prestations.

Article 8

1. En outre, le système de conservation des droits en cours d'acquisition visé à l'article 6 de la présente convention doit déterminer les formules d'octroi:

a) des prestations d'invalidité, de vieillesse et de survivants;

b) des rentes de maladie professionelle,

ainsi que la répartition éventuelle des charges afférentes.

2. Dans le cas visé au paragraphe 4 de l'article 7 de la présente convention, tout Membre simultanément lié par deux ou plusieurs des instruments en cause applique les dispositions de ces instruments pour le calcul des prestations auxquelles un droit est ouvert au titre de sa législation, compte tenu de la totalisation des périodes accomplies sous les législations des Membres en cause.

3. Si, en application des dispositions du paragraphe 2 du présent article, un Membre doit accorder des prestations de même nature à une même personne en vertu de deux ou plusieurs instruments bilatéraux ou multilatéraux, ce Membre n'est tenu de servir que la prestation la plus favorable à l'intéressé, telle qu'elle est déterminée lors de la liquidation initiale de ces prestations.

4. Toutefois, nonobstant les dispositions du paragraphe 2 du présent article, les Membres intéressés pourront, en tant que de besoin, convenir de dispositions complémentaires pour le calcul des prestations visées à ce paragraphe.

Partie IV

Conservation des droits acquis et service des prestations à l'étranger

Article 9

1. Tout Membre doit garantir le service des prestations en espèces d'invalidité, de vieillesse et de survivants, de rentes d'accident du travail et de maladie profession-

3. Die betreffenden Mitglieder haben, falls erforderlich, einvernehmlich besondere Verfahren für die Zusammenrechnung von Zeiten unterschiedlicher Art sowie von Zeiten, die einen Anspruch auf Leistungen aus Sondersystemen begründen, vorzusehen.

4. Hat eine Person Zeiten nach der Gesetzgebung von drei oder mehreren Mitgliedern zurückgelegt, die Parteien verschiedener zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte sind, hat jedes Mitglied, das gleichzeitig Partei von zwei oder mehreren der betreffenden Übereinkünfte ist, diese Zeiten, soweit erforderlich, nach den Bestimmungen dieser Übereinkünfte für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben der Leistungsansprüche zusammenzurechnen.

Artikel 8

1. Die in Artikel 6 dieses Übereinkommens genannten Systeme für die Wahrung der Anwartschaften haben außerdem das Verfahren für die Gewährung

a) der Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene,

b) der Renten bei Berufskrankheiten

sowie gegebenenfalls das Verfahren für die Verteilung der damit verbundenen Lasten zu bestimmen.

2. Im Falle des Artikels 7 Absatz 4 dieses Übereinkommens hat jedes Mitglied, das gleichzeitig Partei von zwei oder mehreren der betreffenden Übereinkünfte ist, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte für die Berechnung der Leistungen anzuwenden, auf die nach seiner Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der nach der Gesetzgebung der betreffenden Mitglieder zurückgelegten Zeiten ein Anspruch besteht.

3. Hätte in Anwendung von Absatz 2 dieses Artikels ein Mitglied auf Grund von zwei oder mehr zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften einer Person Leistungen gleicher Art zu gewähren, so ist dieses Mitglied nur verpflichtet, der betreffenden Person die zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung günstigste Leistung zu gewähren.

4. Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels können die betreffenden Mitglieder, falls erforderlich, zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung der dort genannten Leistungen vereinbaren.

Teil IV

Wahrung erworbener Ansprüche und Erbringung von Leistungen ins Ausland

Artikel 9

1. Jedes Mitglied hat die Zahlung von Geldleistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene, von Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

a right is acquired under its legislation, to beneficiaries who are nationals of a Member or refugees or stateless persons, irrespective of their place of residence, subject to measures for this purpose to be taken, where necessary, by agreement between the Members or with the States concerned.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, the Members concerned which participate in the schemes for the maintenance of rights in course of acquisition referred to in Article 6 of this Convention may agree to guarantee the provision of the benefits referred to in the said paragraph to beneficiaries resident in the territory of a Member other than the competent Member, within the framework of the bilateral or multilateral agreements referred to in paragraph 1 of Article 4 of this Convention.

3. In addition, notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, in the case of non-contributory benefits, the Members concerned shall determine by mutual agreement the conditions under which the provision of these benefits shall be guaranteed to beneficiaries resident in the territory of a Member other than the competent member.

4. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 of this Article need not be applied to:

(a) special non-contributory benefits awarded as a form of assistance or in cases of need;

(b) benefits awarded under transitional schemes.

Article 10

1. Members concerned shall endeavour to participate in schemes for the maintenance of rights acquired under their legislation, taking into account the provisions of Part III of this Convention, as regards each of the following branches of social security for which each of these Members has legislation in force: medical care, sickness benefit, maternity benefit and benefit in respect of employment injuries, other than pensions and death grants. These schemes shall guarantee such benefits to persons resident or temporarily resident in the territory of one of these Members other than the competent Member, under conditions and within limits to be determined by mutual agreement between the Members concerned.

2. When not assured by existing legislation, the reciprocity required by paragraph 1 of this Article may be assured by measures taken by a Member to guarantee benefits corresponding to the benefits provided

nelle, ainsi que des allocations au décès, auxquelles le droit est acquis en vertu de sa législation, aux bénéficaires qui sont des ressortissants d'un Membre, des réfugiés ou des apatrides, quel que soit le lieu de leur résidence, sous réserve des mesures à prendre à cet effet, en tant que de besoin, d'un commun accord entre les Membres ou avec les Etats intéressés.

2. Nonobstant les dispositions du paragraphe 1 du présent article, les Membres intéressés participant au système de conservation des droits en cours d'acquisition visé à l'article 6 de la présente convention pourront convenir de garantir le service des prestations visées à ce pararaphe aux bénéficiaires qui résident sur le territoire d'un Membre autre que le Membre compétent, dans le cadre des instruments bilatéraux ou multilatéraux prévus au paragraphe 1 de l'article 4 de la présente convention.

3. En outre, s'il s'agit de prestations à caractère non contributif, les Membres intéressés détermineront d'un commun accord les conditions dans lesquelles le service de ces prestations sera garanti aux bénéficiaires qui résident sur le territoire d'un Membre autre que le Membre compétent, nonobstant les dispositions du paragraphe 1 du présent article.

4. Les dispositions des paragraphes précédents du présent article peuvent ne pas s'appliquer:

a) aux prestations spéciales à caractère non contributif accordées à titre de secours ou en considération d'une situation de besoin;

b) aux prestations accordées au titre de régimes transitoires.

Article 10

1. En outre, les Membres intéressés doivent s'efforcer de participer à un système de conservation des droits acquis au titre de leur législation, compte tenu des dispositions de la partie III de la présente convention, dans toute branche de sécurité sociale, pour laquelle chacun de ces Membres possède une législation en vigueur, concernant les soins médicaux, les indemnités de maladie, les prestations de maternité et les prestations d'accident du travail ou de maladie professionnelle, autres que les rentes et les allocations au décès. Ce système doit garantir le bénéfice de telles prestations aux personnes qui résident ou séjournent sur le territoire de l'un de ces Membres autre que le Membre compétent, dans les conditions et limites à fixer d'un commun accord entre les Membres intéressés.

2. A défaut d'être établie par une législation en vigueur, la réciprocité exigée au paragraphe 1 du présent article peut résulter des mesures prises par un Membre pour garantir le bénéfice de prestations corres-

sowie von Sterbegeldern, auf die nach seiner Gesetzgebung Anspruch besteht, an Empfänger zu gewährleisten, die Staatsangehörige eines Mitglieds oder Flüchtlinge oder Staatenlose sind, unabhängig von ihrem Wohnort, vorbehaltlich der Maßnahmen, die erforderlichenfalls zu diesem Zweck einvernehmlich zwischen den Mitgliedern oder mit den betreffenden Staaten zu treffen sind.

2. Ungeachet des Absatzes 1 dieses Artikels können die betreffenden Mitglieder, die an den in Artikel 6 dieses Übereinkommens genannten Systemen für die Wahrung der Anwartschaften teilnehmen, vereinbaren, die Zahlung der in diesem Absatz genannten Leistungen an Empfänger, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitglieds wohnen, im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens genannten zwei- oder mehrseitigen Übereinkünfte zu gewährleisten.

3. Bei nicht auf Beiträgen beruhenden Leistungen haben die betreffenden Mitglieder ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels außerdem einvernehmlich die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Zahlung dieser Leistungen an Empfänger zu gewährleisten ist, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitglieds wohnen.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels brauchen nicht angewendet zu werden auf

a) nicht auf Beiträgen beruhende Sonderleistungen, die zur Unterstützung oder bei Bedürftigkeit gewährt werden;

b) die auf Grund von Übergangssystemen gewährten Leistungen.

Artikel 10

1. Die betreffenden Mitglieder haben sich außerdem unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Teil III dieses Übereinkommens zu bemühen, an Systemen für die Wahrung der nach ihrer Gesetzgebung erworbenen Leistungsansprüche in bezug auf jeden der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit, für den jedes dieser Mitglieder eine Gesetzgebung hat, teilzunehmen: ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Mutterschaft und Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit Ausnahme der Renten und Sterbegelder. Diese Systeme haben die Erbringung dieser Leistungen an Personen zu gewährleisten, die im Hoheitsgebiet eines anderen dieser Mitglieder als des zuständigen Mitglieds wohnen oder sich dort aufhalten, und zwar unter den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen, die von den betreffenden Mitgliedern einvernehmlich festzulegen sind.

2. Soweit nicht durch eine geltende Gesetzgebung sichergestellt, kann die in Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebene Gegenseitigkeit durch Maßnahmen sichergestellt werden, die ein Mitglied trifft, um die

under the legislation of another Member, subject to the agreement of that Member.

3. Members concerned shall endeavour to participate in schemes for the maintenance of rights acquired under their legislation, taking into account the provisions of Part III of this Convention, as regards each of the following branches of social security for which each of these Members has legislation in force: unemployment benefit, family benefit and, notwithstanding the provisions of paragraph 1 of Article 9 of this Convention and paragraph 1 of this Article, rehabilitation benefit. These schemes shall guarantee such benefits to persons resident in the territory of one of these Members other than the competent Member, under conditions and within limits to be determined by mutual agreement between the Members concerned.

Article 11

The rules for the adjustment of benefits provided for under the legislation of a Member shall be applicable to the benefits payable under that legislation by virtue of the provisions of this Convention.

Part V

Administrative Assistance and Assistance to Persons Covered by this Convention

Article 12

1. The authorities and institutions of Members shall afford one another assistance with a view to facilitating the application of this Convention and of their respective legislation.

2. In principle, the administrative assistance given by these authorities and institutions to one another shall be free of charge. Members may agree to reimburse certain expenses.

3. The authorities, institutions and jurisdictions of one Member may not reject claims or other documents submitted to them by reason of the fact that they are written in an official language of another Member.

Article 13

1. Where a claimant is resident in the territory of a Member other than the competent Member, he may present his claim validly to the institution of his place of residence, which shall forward it to the institution or institutions referred to in the claim.

2. Any claim, declaration or appeal that should have been submitted, under the legislation of a Member, within a specified time to an authority, institution or jurisdiction

pondant aux prestations prévues par la législation d'un autre Membre, sous réserve de l'accord de ce Membre.

3. Les Membres intéressés doivent s'efforcer de participer à un système de conservation des droits acquis au titre de leur législation, compte tenu des dispositions de la partie III de la présente convention, dans toute branche de sécurité sociale, pour laquelle chacun de ces Membres possède une législation en vigueur, concernant les prestations de chômage, les prestations familiales et, nonobstant les dispositions du paragraphe 1 de l'article 9 de la présente convention et du paragraphe 1 du présent article, les prestations de réadaptation. Ce système doit garantir le bénéfice de telles prestations aux personnes qui résident sur le territoire de l'un de ces Membres autre que le Membre compétent, dans les conditions et limites à fixer d'un commun accord entre les Membres intéressés.

Article 11

Les règles de revalorisation prévues par la législation d'un Membre sont applicables aux prestations dues au titre de cette législation en vertu des dispositions de la présente convention.

Partie V

Entraide administrative et assistance aux personnes auxquelles s'applique la présente convention

Article 12

1. Les autorités et institutions des Membres se prêtent mutuellement assistance, en vue de faciliter l'application des dispositions de la présente convention et de leur législation respective.

2. L'entraide administrative de ces autorités et institutions est en principe gratuite. Toutefois, les Membres peuvent convenir du remboursement de certains frais.

3. Les autorités, institutions et juridictions d'un Membre ne peuvent rejeter les requêtes ou autres documents qui leur sont adressés du fait qu'ils sont rédigés dans une langue officielle d'un autre Membre.

Article 13

1. Si le requérant réside sur le territoire d'un Membre autre que le Membre compétent, il peut présenter valablement sa demande à l'institution du lieu de sa résidence qui saisit l'institution ou les institutions compétentes mentionnées dans la demande.

2. Les demandes, déclarations ou recours qui auraient dû être introduits, selon la législation d'un Membre, dans un délai déterminé auprès d'une autorité, institution

Erbringung von Leistungen zu gewährleisten, die den nach der Gesetzgebung eines anderen Mitglieds vorgesehenen Leistungen entsprechen, vorbehaltlich der Zustimmung dieses Mitglieds.

3. Die betreffenden Mitglieder haben sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Teil III dieses Übereinkommens zu bemühen, an Systemen für die Wahrung der nach ihrer Gesetzgebung erworbenen Leistungsansprüche in bezug auf jeden der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit, für den jedes dieser Mitglieder eine Gesetzgebung hat, teilzunehmen: Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienleistungen und, ungeachet des Artikels 9 Absatz 1 dieses Übereinkommens und des Absatzes 1 dieses Artikels, Rehabilitationsleistungen. Diese Systeme haben die Erbringung dieser Leistungen an Personen zu gewährleisten, die im Hoheitsgebiet eines anderen dieser Mitglieder als des zuständigen Mitglieds wohnen, und zwar unter den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen, die von den betreffenden Mitgliedern einvernehmlich festzulegen sind.

Artikel 11

Die nach der Gesetzgebung eines Mitglieds vorgesehenen Anpassungsregelungen gelten für die auf Grund dieses Übereinkommens nach dieser Gesetzgebung zu zahlenden Leistungen.

Teil V

Amtshilfe und Unterstützung der Personen, für die dieses Übereinkommen gilt

Artikel 12

1. Die Behörden und Träger der Mitglieder haben einander zu unterstützen, um die Anwendung dieses Übereinkommens und ihrer Gesetzgebung zu erleichtern.

2. Die gegenseitige Amtshilfe der Behörden und Träger hat grundsätzlich kostenlos zu sein. Die Mitglieder können die Erstattung bestimmter Kosten vereinbaren.

3. Die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitglieds dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitglieds abgefaßt sind.

Artikel 13

1. Ein Antragsteller, der im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitglieds wohnt, kann seinen Antrag wirksam beim Träger seines Wohnorts einreichen, der ihn an den oder die im Antrag bezeichneten Träger weiterleitet.

2. Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe beziehungsweise Rechtsmittel, die nach der Gesetzgebung eines Mitglieds innerhalb einer bestimmten Frist bei einer

of that Member, shall be admissible if it is submitted within that time-limit to an authority institution or jurisdiction of another Member in the territory of which the claimant is resident. In such event, the authority, institution or jurisdiction receiving the claim, declaration or appeal shall forward it without delay to the competent authority, institution or jurisdiction of the first Member. The date on which any claim, declaration or appeal was submitted to an authority, institution or jurisdiction of the second Member shall be deemed to be the date of its submission to the authority, institution or jurisdiction competent to deal with it.

ou juridiction de ce Membre, sont recevables s'ils sont introduits dans le même délai auprès d'une autorité, institution ou juridiction d'un autre Membre sur le territoire duquel le requérant réside. En ce cas, l'autorité, l'institution ou la juridiction ainsi saisie transmet sans délai ces demandes, déclarations ou recours à l'autorité, à l'institution ou à la juridiction compétente du premier Membre. La date à laquelle ces demandes, déclarations ou recours ont été introduits auprès d'une autorité, institution ou juridiction du second Membre est considérée comme la date d'introduction auprès de l'autorité, de l'institution ou de la juridiction compétente pour en connaître.

Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Mitglieds einzureichen sind, können innerhalb derselben Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht eines anderen Mitglieds, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller wohnt, eingereicht werden. Die in Anspruch genommene Stelle hat die Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe beziehungsweise Rechtsmittel unverzüglich an die entsprechende zuständige Stelle des erstgenannten Mitglieds weiterzuleiten. Der Tag, an dem die Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe beziehungsweise Rechtsmittel bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweitgenannten Mitglieds eingereicht worden sind, gilt als Tag der Einreichung bei der entsprechenden zuständigen Stelle.

3. Benefits to be provided by a Member to a beneficiary resident or temporarily resident in the territory of another Member may be provided either directly by the institution liable for the payment, or through the intermediary of an institution designated by the latter Member, at the place where the beneficiary is resident or temporarily resident, subject to the agreement of the Members concerned.

3. Les prestations dues par un Membre à un bénéficiaire qui réside ou séjourne sur le territoire d'un autre Membre peuvent être servies soit directement par l'institution débitrice, soit par l'intermédiaire d'une institution désignée par ce Membre, au lieu où le bénéficiaire réside ou séjourne, sous réserve de l'accord des Membres en cause.

3. Leistungen, die ein Mitglied einem Empfänger zu gewähren hat, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds wohnt oder sich aufhält, können unmittelbar durch den zur Zahlung verpflichteten Träger oder durch Vermittlung eines von diesem Mitglied bezeichneten Trägers am Wohn- oder Aufenthaltsort des Empfängers erbracht werden, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Mitglieder.

Article 14

Each Member shall promote the development of social services to assist persons covered by this Convention, particularly migrant workers, in their dealings with the authorities, institutions and jurisdictions, particularly with respect to the award and receipt of benefits to which they are entitled and the excercise of their right of appeal, as well as in order to promote their personal and family welfare.

Article 14

Tout Membre doit favoriser le développement de services sociaux destinés à assister les personnes auxquelles s'applique la présente convention, notamment les travailleurs migrants, dans leurs relations avec ses autorités, institutions et juridictions, en particulier pour faciliter leur admission au bénéfice des prestations et l'exercice éventuel de leurs droits de recours, ainsi que pour promouvoir l'amélioration de leur condition personnelle et familiale.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat die Entwicklung von Sozialdiensten zu fördern, die geeignet sind, Personen, für die dieses Übereinkommen gilt, namentlich Wanderarbeitnehmer, in ihren Beziehungen zu den Behörden, Trägern und Gerichten zu unterstützen, insbesondere um ihre Zulassung zum Leistungsbezug und die etwaige Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechtsbehelfe beziehungsweise Rechtsmittel zu erleichtern, und um ihr persönliches Wohl und das Wohl ihrer Familie zu fördern.

Part VI

Miscellaneous Provisions

Article 15

Except for invalidity, old-age and survivors' benefits and benefits in respect of occupational disease, the costs of which are apportioned among two or more Members, this Convention shall not confer or maintain a right to several benefits of the same nature based on the same period of compulsory insurance, employment, occupational activity or residence.

Partie VI

Dispositions diverses

Article 15

Sauf en ce qui concerne les prestations d'invalidité, de vieillesse, de survivants et de maladie professionnelle dont la charge est répartie entre deux ou plusieurs Membres, la présente convention ne peut conférer ni maintenir le droit de bénéficier de plusieurs prestations de même nature se rapportant à une même période d'assurance obligatoire, d'emploi, d'activité professionnelle ou de résidence.

Teil VI

Sonstige Bestimmungen

Artikel 15

Mit Ausnahme der Leistungen bei Invalidität, bei Alter, an Hinterbliebene und bei Berufskrankheiten, deren Kosten zwischen zwei oder mehr Mitgliedern aufgeteilt werden, kann auf Grund dieses Übereinkommens kein Anspruch auf Leistungen gleicher Art für dieselbe Pflichtversicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeit erworben oder aufrechterhalten werden.

Article 16

1. The benefits provided and other costs borne by an institution of a Member on behalf of an institution of another Member shall be reimbursed in accordance with the modalities determined by mutual agreement among these Members, unless they have agreed that there shall be no reimbursement.

2. Transfers of sums resulting from the application of this Convention shall be ef-

Article 16

1. Les prestations servies et autres frais supportés par l'institution d'un Membre pour le compte de l'institution d'un autre Membre donnent lieu, sauf renonciation, à remboursement, selon les modalités déterminées d'un commun accord entre ces Membres.

2. Les transferts de sommes résultant de l'application de la présente convention sont

Artikel 16

1. Die vom Träger eines Mitglieds für Rechnung eines Trägers eines anderen Mitglieds erbrachten Leistungen und sonstigen übernommenen Kosten sind nach den zwischen diesen Mitgliedern einvernehmlich zu bestimmenden Verfahren zu erstatten, sofern diese nicht vereinbart haben, auf Erstattung zu verzichten.

2. Geldüberweisungen auf Grund dieses Übereinkommens sind gegebenenfalls

fected, if need be, in accordance with the agreements in force between the Members concerned at the date of transfer. In the absence of such agreements, the necessary arrangements shall be agreed between them.

Article 17

1. Members may derogate from the provisions of this Convention by special arrangements within the framework of the bilateral or multilateral instruments concluded amongst two or more of them, on condition that they do not affect the rights and obligations of other Members and settle the maintenance of rights on terms which, in the aggregate, are at least as favourable as those of this Convention.

2. A Member shall be deemed to satisfy the provisions of paragraph 1 of Article 9 and of Article 11 of this Convention:

(a) if it guarantees at the date of its ratification the provision of the relevant benefits in a substantial amount prescribed under its legislation, to all beneficiaries regardless of their nationality and irrespective of their place of residence; and

(b) if it gives effect to the provisions of paragraph 1 of Article 9 and of Article 11 of this Convention within the framework of the bilateral or multilateral instruments referred to in paragraph 1 of Article 4 of this Convention.

3. Each Member which has taken advantage of the provisions of paragraph 2 of this Article shall indicate in its reports on the application of this Convention submitted under article 22 of the Constitution of the International Labour Organisation:

(a) that its reasons for doing so subsist; or

(b) that it renounces its right to avail itself of the provisions of the above-mentioned paragraph of this Article as from a stated date.

Part VII

Transitional and Final Provisions

Article 18

1. This Convention does not confer any right to benefit in respect of a period prior to its coming into force for the Members concerned.

2. For the application of the provisions of this Convention, all periods of insurance, employment, occupational activity or residence completed under the legislation of a Member before the date on which a scheme for the maintenance of rights in course of acquisition referred to in Article 6 of this

effectués, en tant que de besoin, conformément aux accords en vigueur entre les Membres intéressés au moment du transfert. A défaut, les mesures nécessaires seront prises d'un commun accord entre eux.

Article 17

1. Les Membres peuvent déroger aux dispositions de la présente convention par voie d'arrangements particuliers, dans le cadre des instruments bilatéraux ou multilatéraux conclus par deux ou plusieurs d'entre eux, à condition de ne pas affecter les droits et obligations des autres Membres et de régler la conservation des droits selon des dispositions qui, dans l'ensemble, soient au moins aussi favorables que celles qui sont prévues par la présente convention.

2. Un Membre est censé satisfaire aux dispositions du paragraphe 1 de l'article 9 et de l'article 11 de la présente convention:

a) lorsque, à la date de sa ratification, il garantit le service des prestations en cause selon un montant appréciable, prescrit en vertu de sa législation, à tous les bénéficiaires, sans égard à leur nationalité et quel que soit le lieu de leur résidence, et

b) lorsqu'il donne effet auxdites dispositions du paragraphe 1 de l'article 9 et de l'article 11 dans le cadre des instruments bilatéraux ou multilatéraux visés au paragraphe 1 de l'article 4 de la présente convention.

3. Tout Membre qui s'est prévalu des dispositions du paragraphe 2 du présent article doit, dans les rapports sur l'application de la présente convention qu'il est tenu de présenter en vertu de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, faire connaître:

a) soit que les raisons qu'il a eues pour ce faire existent toujours;

b) soit qu'il renonce à partir d'une date déterminée à se prévaloir des dispositions dudit paragraphe.

Partie VII

Dispositions transitoires et finales

Article 18

1. La présente convention n'ouvre aucun droit à prestations pour une période antérieure à son entrée en vigueur pour les Membres intéressés.

2. Pour l'application des dispositions de la présente convention, toute période d'assurance, d'emploi, d'activité professionnelle ou de résidence accomplie sous la législation d'un Membre, avant l'entrée en vigueur du système de conservation des droits en cours d'acquisition visé à l'article 6 de la

nach Maßgabe der Vereinbarungen durchzuführen, die zum Zeitpunkt der Überweisung zwischen den betreffenden Mitgliedern gelten. Bestehen keine solchen Vereinbarungen, haben diese Mitglieder einvernehmlich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 17

1. Die Mitglieder können durch besondere, im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden zwei- oder mehrseitigen Übereinkünfte zu treffende Vereinbarungen von den Bestimmungen dieses Übereinkommens unter der Bedingung abweichen, daß sie die Rechte und Pflichten anderer Mitglieder nicht beeinträchtigen und die Wahrung erworbener Ansprüche insgesamt mindestens so günstig wie in diesem Übereinkommen regeln.

2. Die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 und des Artikels 11 dieses Übereinkommens gelten als erfüllt, wenn ein Mitglied

a) zum Zeitpunkt seiner Ratifikation die Erbringung der betreffenden Leistungen in Höhe eines erheblichen, nach seiner Gesetzgebung vorgeschriebenen Betrags an alle Empfänger ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig von ihrem Wohnort gewährleistet; und

b) die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 und des Artikels 11 im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens genannten zwei- oder mehrseitigen Übereinkünfte durchführt.

3. Jedes Mitglied, das die Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels in Anspruch genommen hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens mitzuteilen,

a) daß die Gründe hierfür fortbestehen oder

b) daß es auf das Recht, die Bestimmungen des genannten Absatzes dieses Artikels in Anspruch zu nehmen, von einem bestimmten Zeitpunkt an verzichtet.

Teil VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen begründet keinerlei Leistungsansprüche für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten für die betreffenden Mitglieder.

2. Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens sind alle Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten, die nach der Gesetzgebung eines Mitglieds vor dem Inkrafttreten eines in Artikel 6 dieses Übereinkommens genannten Systems für die Wahrung der

Convention enters into force for the Member concerned shall be taken into account for the purpose of determining whether rights arise under that scheme as from the date of its entry into force, subject to specific provisions to be agreed upon, if necessary, between the Members concerned.

3. Any benefit referred to in paragraph 1 of Article 9 of this Convention, which has not been awarded or which has been suspended on account of the residence of the claimant in the territory of a State other than the competent Member, shall be awarded or resumed, at the request of the person concerned, as from the date on which this Convention enters into force for the latter Member or from the date of its entry into force for the Member of which he is a national, whichever is the later, unless the person concerned has previously obtained a lumpsum settlement in place of this benefit. The provisions of the legislation of the competent Member concerning the extinction of rights shall not be invoked against the person concerned if he submits his request within two years following this date or the date of the coming into effect of the measures provided for in paragraph 1 of Article 9, as the case may be.

4. Members concerned shall determine by mutual agreement the extent to which a scheme for the maintenance of rights in course of acquisition referred to in Article 6 of this Convention applies to a contingency arising before the entry into force of that scheme for these Members.

Article 19

1. The denunciation of this Convention by a Member shall not affect the Member's obligations with respect to contingencies arising before the date on which denunciation has taken effect.

2. Rights in course of acquisition which are maintained by virtue of this Convention shall not lapse by reason of its denunciation by a Member; their further maintenance during the period subsequent to the date on which this Convention ceased to be in force shall be determined by the bilateral or multilateral social security instruments concluded by the Member, or, in the absence of such instruments, by the legislation of the said Member.

Article 20

1. This Convention, revises, on the terms set forth in the following paragraphs of this Article, the Maintenance of Migrants' Pension Rights Convention, 1935.

2. The coming into force of this Convention for any Member bound by the obligations of the Maintenance of Migrants' Pension Rights Convention, 1935, shall not,

présente convention pour les Membres intéressés, doit être prise en considération pour déterminer si des droits sont susceptibles d'être ouverts conformément à ce système, dès son entrée en vigueur, sous réserve de dispositions particulières à convenir, en tant que de besoin, entre les Membres intéressés.

3. Toute prestation visée au paragraphe 1 de l'article 9 de la présente convention, qui n'a pas été liquidée ou qui a été supendue à cause de la résidence de l'intéressé sur le territoire d'un Etat autre que le Membre compétent, sera liquidée ou rétablie, à la demande de l'intéressé, à partir de la date d'entrée en vigueur de la présente convention pour ce dernier Membre, ou de la date de son entrée en vigueur pour le Membre dont l'intéressé est ressortissant – la plus récente de ces deux dates étant prise en considération – sauf si l'intéressé a obtenu antérieurement un règlement en capital au lieu de cette prestation. Les dispositions de la législation du Membre compétent relatives à la prescription ou à la déchéance des droits ne seront pas opposables à l'intéressé, s'il présente sa demande dans un délai de deux ans à partir de cette date ou, le cas échéant, à partir de la date d'effet des mesures prévues au paragraphe 1 de l'article 9.

4. Les Membres intéressés détermineront d'un commun accord la mesure dans laquelle le système de conservation des droits en cours d'acquisition visé à l'article 6 de la présente convention s'applique à des éventualités survenues avant l'entrée en vigueur de ce système pour ces Membres.

Article 19

1. La dénonciation de la présente convention par un Membre n'affectera pas les obligations de ce Membre en relation avec des éventualités survenues avant que cette dénonciation ait pris effet.

2. Les droits en cours d'acquisition conservés en application de la présente convention ne s'éteindront pas par l'effet de sa dénonciation par un Membre. Leur conservation ultérieure sera déterminée, pour la période postérieure à la date à laquelle cette dénonciation aura pris effet, par les instruments bilatéraux ou multilatéraux de sécurité sociale conclus par ce Membre ou, à défaut, par la seule législation dudit Membre.

Article 20

1. La présente convention révise la convention sur la conservation des droits à pension des migrants, 1935, dans les conditions prévues aux paragraphes suivants du présent article.

2. L'entrée en vigueur de la présente convention pour tout Membre lié par les obligations de la convention sur la conservation des droits à pension des migrants,

Anwartschaften für die betreffenden Mitglieder zurückgelegt worden sind, für die Feststellung, ob Ansprüche auf Grund dieses Systems von seinem Inkrafttreten an bestehen, zu berücksichtigen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die zwischen den betreffenden Mitgliedern, soweit erforderlich, zu vereinbaren sind.

3. Alle in Artikel 9 Absatz 1 dieses Übereinkommens genannten Leistungen, die nicht festgestellt oder die zum Ruhen gebracht worden sind, weil der Antragsteller seinen Wohnort im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des zuständigen Mitglieds hat, sind ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens für das zuständige Mitglied oder ab seinem Inkrafttreten für das Mitglied, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, auf Antrag der betreffenden Person festzustellen oder zum Wiederaufleben zu bringen, sofern die betreffende Person nicht vorher anstelle dieser Leistungen eine Kapitalabfindung erhalten hat. Die Vorschriften der Gesetzgebung des zuständigen Mitglieds über die Verjährung von Ansprüchen dürfen der betreffenden Person nicht entgegengehalten werden, wenn der Antrag binnen zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt oder gegebenenfalls nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gestellt wird.

4. Die betreffenden Mitglieder haben einvernehmlich zu bestimmen, inwieweit ein in Artikel 6 dieses Übereinkommens genanntes System für die Wahrung der Anwartschaften für Versicherungsfälle gilt, die vor dem Inkrafttreten dieses Systems für diese Mitglieder eingetreten sind.

Artikel 19

1. Die Kündigung dieses Übereinkommens durch ein Mitglied berührt nicht dessen Verpflichtungen in bezug auf die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingetretenen Versicherungsfälle.

2. Anwartschaften, die auf Grund dieses Übereinkommens gewahrt werden, werden durch dessen Kündigung durch ein Mitglied nicht berührt. Ihre weitere Wahrung für Zeiten nach dem Wirksamwerden der Kündigung richtet sich nach den von diesem Mitglied geschlossenen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften über Soziale Sicherheit oder, falls solche Übereinkünfte nicht bestehen, nach der Gesetzgebung des genannten Mitglieds.

Artikel 20

1. Dieses Übereinkommen gilt nach Maßgabe der nachstehenden Absätze dieses Artikels als Neufassung des Übereinkommens über die internationale Wanderversicherung, 1935.

2. Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens für jedes durch die Verpflichtungen des Übereinkommens über die internationale Wanderversicherung, 1935, gebundene

ipso jure, involve the immediate denunciation of that Convention.

3. The Maintenance of Migrants' Pension Rights Convention, 1935, shall cease to have effect in the relations between any Members parties thereto as and when a scheme for the maintenance of rights in course of acquisition in pursuance of Article 6 of this Convention has become applicable in these relations.

Article 21

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 22

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 23

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 24

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of

1935, n'entraîne pas de plein droit la dénonciation immédiate de cette dernière convention.

3. Toutefois, la convention sur la conservation des droits à pension des migrants, 1935, cesse de s'appliquer dans les relations entre tous Membres liés par elle, au fur et à mesure de l'entrée en vigueur dans leurs relations mutuelles du système de conservation des droits en cours d'acquisition visé à l'article 6 de la présente convention.

Article 21

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 22

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 23

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 24

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des

Mitglied hat nicht ohne weiteres die sofortige Kündigung des letztgenannten Übereinkommens zur Folge.

3. Das Übereinkommen über die internationale Wanderversicherung, 1935, wird jedoch in den Beziehungen zwischen Mitgliedern, die es bindet, unwirksam, sobald ein in Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens genanntes System für die Wahrung der Anwartschaften in ihren Beziehungen zueinander wirksam wird.

Artikel 21

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 22

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 23

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 24

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeit-

the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 25

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 26

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 27

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides–

(a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provision of Article 23 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;

(b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 28

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 25

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 26

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 27

1. Au cas, où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 23 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;

b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 28

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

punkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 25

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 26

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 27

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 23, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 28

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Übereinkommen 157 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit

Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen 157 ist am 21. Juni 1982 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) angenommen worden und stellt eine Neufassung des Übereinkommens 48 über die Herstellung eines internationalen Gegenseitigkeitsverhältnisses für die Wahrung der Rechte in der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung von 1935 dar.

Das Übereinkommen 48, das für die internationale Koordinierung die Übereinkommen 35 bis 40 (Mindestnormen für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherungen) ergänzen sollte, regelt die Wahrung der Rechte der Wanderarbeitnehmer, beschränkte sich dabei aber auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten. Der allzu ehrgeizige und starre Charakter dieses Übereinkommens führte jedoch dazu, daß es nur von wenigen Ländern ratifiziert wurde, obwohl es später weltweit zahlreichen zwei- und mehrseitigen Übereinkünften der Sozialen Sicherheit als Grundlage gedient hat.

Das Übereinkommen 157 soll vor allem für Personen gelten, die nacheinander in mehreren Staaten gearbeitet haben und versichert waren oder die sich als Rentenempfänger in einem anderen als dem Staat aufhalten, aus dem die Rente kommt.

Es sieht für Angehörige aller Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, als grundsätzlich sofort wirksam werdende Verpflichtung die Zahlung von Renten bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor, auch wenn die Begünstigten im Gebiet eines Staates wohnen, der das Übereinkommen nicht ratifiziert hat. Eine weitere unmittelbare Verpflichtung besteht darin, daß Personen, die in mehreren Staaten versichert waren, unter bestimmten Voraussetzungen auch dann Rente erhalten, wenn zwischen diesen Staaten keine mehrseitigen Übereinkünfte wirksam sind.

Das Übereinkommen verpflichtet ferner die Staaten, die es ratifizieren, mit denjenigen anderen Staaten, die ebenfalls Regelungen für die betreffenden Versicherungszweige haben, Abkommen zu schließen, in denen die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit für die Personen geregelt wird, die unter das Übereinkommen fallen.

Das Übereinkommen stellt einen wichtigen Fortschritt im Bereich der mehrseitigen Übereinkünfte über Soziale Sicherheit dar. Für die Bundesrepublik Deutschland ist es allerdings nicht von großer unmittelbarer Bedeutung, weil die Bundesrepublik Deutschland mit den Staaten, im Verhältnis zu denen eine nennenswerte Wanderungspolitik besteht, bereits Übereinkünfte über Soziale Sicherheit getroffen hat bzw. entsprechende Regelungen in Vorbereitung sind.

So hat die Bundesrepublik Deutschland mit fast allen westeuropäischen Staaten (neben den EG-Staaten sind dies Österreich, Schweiz, Schweden, Liechtenstein und Finnland) Übereinkünfte abgeschlossen. Weiterhin bestehen Übereinkünfte mit Israel, Jugoslawien, der Türkei, Polen, Rumänien, den USA und Kanada. Neben den bilateralen Regelungen gibt es noch EG-Regelungen und auch multilaterale Übereinkünfte für bestimmte Personengruppen (Rheinschiffer), ferner Koordinierungsabkommen, mit denen der persönliche Geltungsbereich bilateraler Übereinkünfte auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt wird (vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und der Hinterbliebenen; Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und Spanien über die Erstreckung einiger Vorschriften über Soziale Sicherheit; Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit). Mit einigen nordafrikanischen Staaten sind außerdem bilaterale Übereinkünfte über Soziale Sicherheit bereits abgeschlossen oder in Vorbereitung, wobei ein Teil der anstehenden Probleme schon durch Assoziations- oder Kooperationsabkommen der EG mit diesen Staaten geregelt werden.

Darüber hinaus entspricht das innerstaatliche deutsche Recht nur zum Teil den Einzelvorschriften des Übereinkommens. Besondere Bedenken bestehen vor allem gegen eine Verpflichtung zur uneingeschränkten Zahlung von Renten bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an Personen im Ausland. Eine Änderung des hier entgegenstehenden innerstaatlichen deutschen Rechts wird nicht erwogen. Es wird daher vorgeschlagen, von einer Ratifizierung des Übereinkommens 157 abzusehen.

Besonderer Teil

Artikel 1 definiert verschiedene im Übereinkommen verwendete Begriffe.

Der sachliche Geltungsbereich stimmt nach Artikel 2 mit dem des Übereinkommens 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit überein und umfaßt alle Rechtsvorschriften über die Zweige der Sozialen Sicherheit in bezug auf

a) Ärztliche Betreuung,

b) Krankengeld,

c) Leistungen bei Mutterschaft,

d) Leistungen bei Invalidität,

e) Leistungen bei Alter,

f) Leistungen an Hinterbliebene,

g) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,

h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit,

i) Familienleistungen.

Artikel 3 regelt den persönlichen Geltungsbereich. Hiernach werden – ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit – alle Personen, die unter den sachlichen Geltungsbe-

reich fallen, erfaßt. Das Übereinkommen soll sicherstellen, daß die geschützten Personen bei einem Wohnortwechsel innerhalb der Mitgliedstaaten bzw. einem Wechsel der jeweils auf sie anzuwendenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialen Sicherheit unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Anwartschaften und Leistungsansprüche keine Beeinträchtigung erfahren. Dabei sind insbesondere die Grundsätze des uneingeschränkten Leistungsexports und der Zusammenrechnung der in mehreren Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs zu beachten. Das Übereinkommen enthält dazu in Artikel 4 eine Reihe sofort anzuwendender Bestimmungen und überläßt die Erfüllung aller anderen Verpflichtungen dem Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten.

Artikel 5 enthält Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften im Falle der Kollision mehrerer Rechtssysteme. Absatz 1 Buchstaben a und c stimmen mit dem deutschen Recht nicht überein.

Nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a hat für Arbeitnehmer, die gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beschäftigt sind, stets dessen Gesetzgebung zu gelten. Demgegenüber ist das deutsche internationale Arbeitsrecht nicht so starr, sondern läßt es bei einem Arbeitsverhältnis mit Auslandsberührung zu, daß privatrechtliche deutsche Arbeitsrechtsvorschriften – auch zwingende wie z. B. das Lohnfortzahlungsrecht – abbedungen werden. Die Bundesregierung hat sich stets für die Fortgeltung des Grundsatzes der freien Rechtswahl eingesetzt. Das hat im EG-Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht seinen Niederschlag in einer flexiblen Regelung gefunden, die der Interessenlage der Arbeitnehmer besser gerecht werden kann als die starre Norm des Übereinkommens 157. Das EG-Übereinkommen läßt die freie Rechtswahl maßgeblich sein, sofern hierdurch dem Arbeitnehmer nicht der Schutz entzogen wird, der ihm zustünde, wenn keine Rechtswahl getroffen worden wäre. Diese Regelung des EG-Übereinkommens wird zur Zeit in das deutsche Recht umgesetzt (vgl. Artikel 27 und 30 EGBGB nach dem zur Zeit den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des internationalen Privatrechts, BT-Drucks. 10/504; BR-Drucks. 222/83).

Die Kollisionsnorm des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe c übernimmt die im internationalen Seearbeitsrecht geltende Anknüpfung an das Recht der Flagge. Dem ist im Grundsatz zuzustimmen; es sollte aber weiterhin zulässig sein, auf ausgeflaggten Schiffen für die deutschen Seeleute die Anwendung oder Weitergeltung des günstigen deutschen Arbeitsrechts zu vereinbaren.

Die Artikel 6 bis 8 enthalten Bestimmungen über die Wahrung der Anwartschaften. Dazu sehen die sofort anzuwendenden Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 2 und 3 die mehrseitige Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb und für die Leistungsberechnung vor, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten Parteien verschiedener zwei- oder mehrseitiger Abkommen sind.

Die Artikel 9 bis 11 enthalten Bestimmungen über die Wahrung erworbener Leistungsansprüche und die Erbringung von Leistungen ins Ausland.

Artikel 9 Abs. 1 sieht als sofort anzuwendende Regelung die Zahlung von Renten aus der Renten- und Unfallversicherung sowie von Sterbegeldern in das Gebiet der übrigen durch das Übereinkommen gebundenen Mitgliedstaaten in Höhe der Inlandsleistungen vor. Diese Bestimmung steht in Widerspruch zum Auslandsrentenrecht sowie zu den entsprechenden Ruhensbestimmungen in bezug auf die Unfallversicherung und die Zahlung von Sterbegeld für freiwillig Versicherte (§§ 1315 ff., 625, 313 Abs. 4 RVO). In der Unfallversicherung ist zwar der Leistungsexport durch eine Reihe zweiseitiger Abkommen sowie im Verhältnis zu einer Vielzahl weiterer Staaten aufgrund des von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommens 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Betriebsunfällen sichergestellt. Dadurch sind aber nicht alle Fälle abgedeckt. Für den Bereich der Rentenversicherung gilt, daß die gemäß § 1323 RVO in Höhe von 70 % der (jedoch nur aus zurückgelegten Bundesgebietsbeiträgen sowie ohne beitragslose Zeiten berechneten) Inlandsrenten an Ausländer im Ausland zu zahlenden Leistungen nicht „erheblich" i. S. dieser Bestimmung sind, zumal weitere Geldleistungen aus der Rentenversicherung (z. B. Zuschuß zur Krankenversicherung der Rentner) gar nicht exportiert werden. Außerdem werden die unter Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b geforderten weiteren Voraussetzungen (Anwendbarkeit zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte) nicht immer erfüllt sein.

Artikel 10 enthält u. a. in Absatz 3 die Verpflichtung der das Übereinkommen ratifizierenden Mitgliedstaaten, sich in bezug auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen um den Abschluß entsprechender zwei- oder mehrseitiger Abkommen zu bemühen, die aus deutscher Sicht im Verhältnis zu einer Vielzahl von Staaten nicht in Betracht kommen werden.

Artikel 11 sieht vor, daß Leistungserhöhungen nach nationalem Recht auch für Leistungen gelten, die in Verbindung mit dem Übereinkommen gezahlt werden.

Die Artikel 12 bis 17 enthalten Regelungen über Amtshilfe und Antragstellung sowie sonstige Bestimmungen in Anwendung des Übereinkommens.

Die in Artikel 18 Abs. 3 enthaltene und ebenfalls nach Artikel 4 Abs. 2 für sofort anwendbar erklärte Regelung würde zu erheblichen Nachzahlungsverpflichtungen für die deutschen Versicherungsträger führen und steht im übrigen in demselben Umfang wie Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens mit dem deutschen Recht nicht in Einklang.

Die Artikel 19 bis 28 enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen, insbesondere über Ratifizierung, Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung des Übereinkommens.

Empfehlung 167
betreffend die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1983 zu ihrer neunundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die durch das Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, festgelegten Grundsätze, die nicht nur die Gleichbehandlung, sondern auch die Wahrung der Anwartschaften und Ansprüche betreffen, sowie auf die durch das Übereinkommen über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, festgelegten Grundsätze,

hält es für erforderlich, den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte über Soziale Sicherheit zwischen den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie die internationale Koordinierung dieser Übereinkünfte, insbesondere zur Durchführung des Übereinkommens über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, und des Übereinkommens über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, zu fördern,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer internationalen Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1983, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1983, bezeichnet wird.

1. In dieser Empfehlung

a) bedeutet der Ausdruck „Mitglied" jeden Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation;

b) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung" alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;

c) hat der Ausdruck „Flüchtling" die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 ohne geographische Begrenzung;

d) hat der Ausdruck „Staatenloser" die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954;

e) bedeutet der Ausdruck „Familienangehörige" die Personen, die in der Gesetzgebung, nach der Leistungen gewährt oder erbracht werden, als solche oder als Haushaltsangehörige bestimmt oder anerkannt sind, oder die Personen, die von den betreffenden Mitgliedern in gegenseitigem Einvernehmen bestimmt werden; werden nach dieser Gesetzgebung Personen nur unter der Voraussetzung als Familienangehörige oder Haushaltsangehörige bestimmt oder anerkannt, daß sie mit der betreffenden Person in häuslicher Gemeinschaft leben, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend von der betreffenden Person bestritten wird;

f) bedeutet der Ausdruck „Hinterbliebene" die Personen, die in der Gesetzgebung, nach der Leistungen gewährt werden, als solche bstimmt oder anerkannt sind; werden nach dieser Gesetzgebung Personen nur unter der Voraussetzung als Hinterbliebene bestimmt oder anerkannt, daß sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend vom Verstorbenen bestritten worden ist;

g) bedeutet der Ausdruck „wohnen" den gewöhnlichen Aufenthalt.

2. Die Mitglieder, die durch eine zwei- oder mehrseitige Übereinkunft über Soziale Sicherheit gebunden sind, sollten sich einvernehmlich bemühen, auf die Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die im Hoheitsgebiet eines Mitglieds wohnen, die Bestimmungen dieser Übereinkunft anzuwenden betreffend

a) die Bestimmung der anzuwendenden Gesetzgebung,

b) die Wahrung der Anwartschaften,

c) die Wahrung erworbener Ansprüche und die Erbringung von Leistungen ins Ausland.

3. Die Mitglieder sollten untereinander und mit anderen interessierten Staaten geeignete Verwaltungs- oder Finanzvereinbarungen treffen, damit etwaige Hindernisse beseitigt werden, die der Zahlung der Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene, der Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Sterbegelder, auf die nach ihrer Gesetzgebung Anspruch besteht, an Empfänger, die Staatsangehörige eines Mitglieds oder Flüchtlinge oder Staatenlose sind und im Ausland wohnen, entgegenstehen.

4. Hat eines der Mitglieder, die durch eine zwei- oder mehrseitige Übereinkunft über Soziale Sicherheit gebunden sind, keine geltende Gesetzgebung in bezug auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder die Familienleistungen, so sollten sich die so gebundenen Mitglieder bemühen, miteinander geeignete Vereinbarungen zu treffen, damit in angemessenem Umfang der Verlust oder das Nichtbestehen von Ansprüchen ausgeglichen wird, die sich aus der Übereinkunft für Personen ergeben, die ihren Wohnort vom Hoheitsgebiet eines Mitglieds, das eine geltende Gesetzgebung in bezug auf die betreffenden Leistungen hat, in das Hoheitsgebiet eines Mitglieds verlegen, das keine solche Gesetzgebung hat, oder für die Familienangehörigen von Personen, die nach der Gesetzgebung des erstgenannten Mitglieds zwar Ansprüche in bezug auf Familienleistungen geltend machen können, deren Familienangehörige jedoch im Hoheitsgebiet des zweitgenannten Mitglieds wohnen.

5. Sind in Anwendung des Übereinkommens über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, des Übereinkommens über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, oder einer zwei- oder mehrseitigen Übereinkunft über Soziale Sicherheit Geldleistungen an Empfänger zu gewähren, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Staates wohnen, in dessen Hoheitsgebiet sich der zur Zahlung verpflichtete Träger befindet, so sollte dieser die Zahlung nach Möglichkeit unmittelbar vornehmen, insbesondere in bezug auf die Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene und die Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Überweisung dieser Leistungen und Renten sollte unverzüglich erfolgen, damit die Empfänger möglichst schnell darüber verfügen können. Bei mittelbarer Zahlung sollte der Träger, der in dem Land, in dem der Empfänger wohnt, als Vermittler dient, alles tun, damit der Empfänger die ihm zustehenden Leistungen so bald wie möglich erhält.

6. Die betreffenden Mitglieder sollten sich bemühen, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Soziale Sicherheit in bezug auf die neun Zweige der Sozialen Sicherheit abzuschließen, die in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, genannt sind, die Koordinierung der zwei- oder mehrseitigen Übereinkünfte über Soziale

Sicherheit, durch die sie jeweils gebunden sind, zu entwickeln, und zu diesem Zweck, gegebenenfalls mit Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes, ein internationales Übereinkommen abzuschließen.

7. Für die Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Übereinkommens über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, und des Artikels 4 Absatz 1 des Übereinkommens über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, sollten die durch diese Übereinkommen gebundenen Mitglieder gegebenenfalls die Musterbestimmungen und das Musterübereinkommen, die dieser Empfehlung als Anhang beigefügt sind, im Hinblick auf den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte über Soziale Sicherheit und ihre Koordinierung berücksichtigen.

8. Die betreffenden Mitglieder, auch wenn sie noch nicht durch mindestens eines der in Absatz 7 dieser Empfehlung erwähnten Übereinkommen gebunden sind, sollten sich bemühen, an dem durch das Übereinkommen über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, vorgesehenen internationalen System teilzunehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Musterbestimmungen und des Musterübereinkommens, die dieser Empfehlung als Anhang beigefügt sind.

Anhang I

Musterbestimmungen für den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte über Soziale Sicherheit

I. Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In diesen Musterbestimmungen

a) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung" alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;

b) bedeuet der Ausdruck „zuständiger Staat" eine Vertragspartei, nach deren Gesetzgebung die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen geltend machen kann;

c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde" den Minister, die Minister oder die entsprechende Behörde, die im gesamten Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei oder in einem Teil davon für die Systeme der Sozialen Sicherheit zuständig sind;

d) bedeutet der Ausdruck „Träger" jede Einrichtung oder Behörde, die unmittelbar für die Anwendung der gesamten Gesetzgebung einer Vertragspartei oder eines Teils davon verantwortlich ist;

e) bedeutet der Ausdruck „zuständiger Träger",

i) wenn es sich um ein Sozialversicherungssystem handelt, entweder den Träger, bei dem die betreffende Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen versichert ist, oder den Träger, gegen den sie einen Anspruch auf Leistungen hat oder gegen den sie einen Anspruch auf Leistungen hätte, wenn sie im Hoheitsgebiet der Vertragspartei wohnte, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, oder den von der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei bezeichneten Träger;

ii) wenn es sich um ein anderes als ein Sozialversicherungssystem oder um ein System von Familienleistungen handelt, den von der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei bezeichneten Träger;

iii) wenn es sich um ein System handelt, das den Arbeitgebern Verpflichtungen auferlegt, entweder den Arbeitgeber oder den an seine Stelle tretenden Versicherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, die von der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei bezeichnete Einrichtung oder Behörde;

f) bedeutet der Ausdruck „Versorgungskasse" den Träger eines Pflichtsparsystems;

g) bedeutet der Ausdruck „Familienangehörige" die Personen, die in der Gesetzgebung, nach der Leistungen gewährt oder erbracht werden, als solche oder als Haushaltsangehörige bestimmt oder anerkannt sind, oder die Personen, die von den betreffenden Mitgliedern in gegenseitigem Einvernehmen bestimmt werden; werden nach dieser Gesetzgebung Personen nur unter der Voraussetzung als Familienangehörige oder Haushaltsangehörige bestimmt oder anerkannt, daß sie mit der betreffenden Person in häuslicher Gemeinschaft leben, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend von der betreffenden Person bestritten wird;

h) bedeutet der Ausdruck „Hinterbliebene" die Personen, die in der Gesetzgebung, nach der Leistungen gewährt werden, als solche bestimmt oder anerkannt sind; werden nach dieser Gesetzgebung Personen nur unter der Voraussetzung als Hinterbliebene bestimmt oder anerkannt, daß sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend vom Verstorbenen bestritten worden ist;

i) bedeutet der Ausdruck „wohnen" den gewöhnlichen Aufenthalt;

j) bedeutet der Ausdruck „sich aufhalten" den vorübergehenden Aufenthalt;

k) bedeutet der Ausdruck „Träger des Wohnorts" den Träger, der nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, die für diesen Träger gilt, für die Gewährung der Leistungen an dem Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person wohnt, oder, wenn ein solcher Träger nicht vorhanden ist, den von der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei bezeichneten Träger;

l) bedeutet der Ausdruck „Träger des Aufenthaltsorts" den Träger, der nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, die für diesen Träger gilt, für die Gewährung der Leistungen an dem Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person sich aufhält, oder, wenn ein solcher Träger nicht vorhanden ist, den von der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei bezeichneten Träger;

m) bedeutet der Ausdruck „Versicherungszeiten" die Beitrags-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie gleichgestellte Zeiten, soweit sie nach dieser Gesetzgebung als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;

n) bedeuten die Ausdrücke „Beschäftigungszeiten" und „Erwerbstätigkeitszeiten" die Zeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie gleichgestellte Zeiten, soweit sie nach dieser Gesetzgebung als den Beschäftigungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten gleichwertig anerkannt sind;

o) bedeutet der Ausdruck „Wohnzeiten" die Zeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind;

p) bedeutet der Ausdruck „Leistungen" die Sach- und Geldleistungen, die für den betreffenden Fall vorgesehen sind, einschließlich der Sterbegelder, sowie

i) wenn es sich um Sachleistungen handelt, die Leistungen, die sich auf die Verhütung der durch die Soziale Sicherheit erfaßten Versicherungsfälle, die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und die berufliche Wiedereingliederung beziehen;

ii) wenn es sich um Geldleistungen handelt, die Teile aus öffentlichen Mitteln, die Erhöhungsbeträge, Anpassungsbeträge oder Zulagen sowie die Leistungen zur Erhaltung

oder Besserung der Erwerbsfähigkeit, die Kapitalabfindungen anstelle von Pensionen oder Renten und gegebenenfalls die Beitragserstattungen;

q) i) bedeutet der Ausdruck „Familienleistungen" die Sach- und Geldleistungen einschließlich der Familienbeihilfen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge oder Zulagen zu Pensionen oder Renten, die für die Familienangehörigen der Empfänger dieser Pensionen oder Renten vorgesehen sind;

ii) bedeutet der Ausdruck „Familienbeihilfen" regelmäßige Geldleistungen, die nach Maßgabe der Zahl und des Alters der Kinder gewährt werden;

r) bedeutet der Ausdruck „Sterbegeld" die einmalige Zahlung bei Tod, mit Ausnahme der unter Buchstabe p) ii) genannten Kapitalabfindungen;

s) bezieht sich der Ausdruck „nicht auf Beiträgen beruhend" auf Leistungen, deren Gewährung weder von einer unmittelbaren finanziellen Beteiligung der geschützten Personen oder ihres Arbeitgebers noch von einer bestimmten Dauer der Erwerbstätigkeit abhängt, sowie auf die Systeme, nach denen ausschließlich solche Leistungen gewährt werden.

II. Anzuwendende Gesetzgebung

Artikel 2

1. Ungeachtet der allgemeinen Vorschrift über die Anwendung der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Arbeitnehmer beschäftigt sind [1]), wird die auf die in diesem Absatz genannten Arbeitnehmer anzuwendende Gesetzgebung wie folgt bestimmt:

a) i) für Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei bei einem Unternehmen beschäftigt sind, dem sie gewöhnlich angehören, und die von diesem Unternehmen in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei entsandt werden, um dort für seine Rechnung eine Arbeit auszuführen, gilt weiterhin die Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei, sofern die voraussehbare Dauer dieser Arbeit die zwischen den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich festgelegte Frist nicht überschreitet und sie nicht zur Ablösung anderer Arbeitnehmer entsandt werden, deren Entsendungszeit abgelaufen ist;

ii) dauert die auszuführende Arbeit infolge unvorhersehbarer Umstände länger als ursprünglich vorgesehen und wird die festgelegte Frist überschritten, so gilt bis zum Abschluß dieser Arbeit weiterhin die Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei, wenn die zuständige Behörde der zweitgenannten Vertragspartei oder die von ihr bezeichnete Stelle zustimmt;

b) i) für Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, die im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Vertragsparteien als fahrendes oder fliegendes Personal im Dienst eines Unternehmens beschäftigt sind, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat und das für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung die Beförderung von Personen oder Gütern im Schienen-, Straßen-, Luft- oder Binnenschiffahrtsverkehr durchführt, gilt die Gesetzgebung der letztgenannten Partei;

ii) sind sie jedoch bei einer Zweigstelle oder einer ständigen Vertretung beschäftigt, die dieses Unternehmen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei unterhält, in dem es nicht seinen Sitz hat, so gilt für sie die Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich diese Zweigstelle oder ständige Vertretung befindet;

iii) sind sie überwiegend im Hoheitsgebiet der Vertragspartei beschäftigt, in dem sie wohnen, so gilt für sie die Gesetzgebung dieser Vertragspartei, auch wenn das Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, dort weder seinen Sitz noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung hat;

c) i) für Arbeitnehmer, die nicht im internationalen Verkehrswesen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit gewöhnlich im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Vertragsparteien ausüben, gilt die Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie wohnen, wenn sie einen Teil ihrer Tätigkeit in diesem Hoheitsgebiet ausüben oder wenn sie für mehrere Unternehmen oder mehrere Arbeitgeber tätig sind, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet verschiedener Vertragsparteien haben;

ii) in den übrigen Fällen gilt für sie die Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen oder der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, seinen Sitz oder Wohnsitz hat;

d) für Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei hat und durch das die gemeinsame Grenze dieser Vertragsparteien verläuft, gilt die Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet dieses Unternehmen seinen Sitz hat.

2. Ungeachtet der allgemeinen Vorschrift über die Anwendung der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die selbständig Erwerbstätigen tätig sind [1]), wird die auf die in diesem Absatz genannten selbständig Erwerbstätigen anzuwendende Gesetzgebung wie folgt bestimmt:

a) für selbständig Erwerbstätige, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wohnen und im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei tätig sind, gilt die Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei:

i) wenn die zweitgenannte Vertragspartei keine auf sie anwendbare Gesetzgebung hat oder

ii) wenn nach der Gesetzgebung jeder der beiden betreffenden Vertragsparteien die selbständig Erwerbstätigen ihr allein auf Grund der Tatsache unterstellt sind, daß sie im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei wohnen;

b) für selbständig Erwerbstätige, die gewöhnlich im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Vertragsparteien tätig sind, gilt die Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie wohnen, wenn sie einen Teil ihrer Tätigkeit in diesem Hoheitsgebiet ausüben oder wenn sie nach dieser Gesetzgebung ihr allein auf Grund der Tatsache unterstellt sind, daß sie im Hoheitsgebiet der letztgenannten Vertragspartei wohnen;

c) üben die in Buchstabe b) genannten selbständig Erwerbstätigen nicht einen Teil ihrer Tätigkeit im Hoheitsgebiet der Vertragspartei aus, in dem sie wohnen, oder sind sie nach der Gesetzgebung dieser Vertragspartei ihr nicht allein auf Grund der Tatsache unterstellt, daß sie dort wohnen, oder hat die genannte Vertragspartei keine auf sie anwendbare Gesetzgebung, so gilt für sie die Gesetzgebung, die zwischen den betreffenden Vertragsparteien oder zwischen ihren zuständigen Behörden einvernehmlich bestimmt wird.

3. Gilt für einen Erwerbstätigen auf Grund der Absätze 1 oder 2 die Gesetzgebung einer Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er weder beschäftigt ist oder eine Erwerbstätigkeit ausübt noch wohnt, so ist diese Gesetzgebung auf ihn anwendbar, wie wenn er im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei beschäftigt wäre oder eine Erwerbstätigkeit ausübte oder dort wohnte.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können im Interesse der betreffenden Personen einvernehmlich andere als die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Regelungen treffen.

[1]) Siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982.

[1]) Siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982.

III. Wahrung der Anwartschaften

A. Zusammenrechnung der Zeiten

1. Ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Mutterschaft und Familienleistungen

Artikel 3

Hängt nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten ab, so berücksichtigt der Träger, für den diese Gesetzgebung gilt, soweit erforderlich, für die Zusammenrechnung die nach der Gesetzgebung anderer Vertragsparteien zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- und Wohnzeiten, soweit diese Zeiten sich nicht überschneiden, wie nach der Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei zurückgelegte Zeiten.

2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Artikel 4

1. Hängt nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten ab, so berücksichtigt der Träger, für den diese Gesetzgebung gilt, soweit erforderlich, für die Zusammenrechnung die nach der Gesetzgebung anderer Vertragsparteien zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- und Wohnzeiten, soweit sie sich nicht überschneiden, wie nach der Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei zurückgelegte Zeiten.

2. Der Träger einer Vertragspartei, nach deren Gesetzgebung die Eröffnung des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängt, kann jedoch die Zusammenrechnung von Beschäftigungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten, die nach der entsprechenden Gesetzgebung einer anderen Vertragspartei zurückgelegt worden sind, von der Voraussetzung abhängig machen, daß diese Zeiten als Versicherungszeiten gegolten hätten, wenn sie nach der Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei zurückgelegt worden wären.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei die Dauer der Leistungsgewährung von der Dauer der zurückgelegten Zeiten abhängt.

3. Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene

Artikel 5

1. Hängt nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten ab, so berücksichtigt der Träger, für den diese Gesetzgebung gilt, für die Zusammenrechnung die nach der Gesetzgebung anderer Vertragsparteien zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- und Wohnzeiten, soweit diese Zeiten sich nicht überschneiden, wie nach der Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei zurückgelegte Zeiten.

2. Hängt nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei die Gewährung von Leistungen davon ab, daß der Betreffende oder, wenn es sich um Leistungen an Hinterbliebene handelt, der Verstorbene bei Eintritt des Versicherungsfalles dieser Gesetzgebung unterstand, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Betreffende oder der Verstorbene zu diesem Zeitpunkt der Gesetzgebung einer anderen Vertragspartei unterstand oder, falls dies nicht zutrifft, wenn der Betreffende oder der Hinterbliebene solche Leistungen auf Grund der Gesetzgebung einer anderen Vertragspartei beanspruchen kann.

3. Können nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei Zeiten der Pensions- oder Rentengewährung für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs angerechnet werden, so berücksichtigt der zuständige Träger dieser Vertragspartei Zeiten der Pensions- oder Rentengewährung nach der Gesetzgebung der anderen Vertragsparteien.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 6

Hängt nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei die Gewährung bestimmter Leistungen davon ab, daß Zeiten in einem Beruf, für den ein Sondersystem besteht, oder gegebenenfalls in einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Beschäftigung zurückgelegt worden sind, so werden für die Gewährung der Leistungen die nach der Gesetzgebung anderer Vertragsparteien zurückgelegten Zeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie in einem entsprechenden System oder, wenn ein solches nicht besteht, im gleichen Beruf oder gegebenenfalls in der gleichen Beschäftigung zurückgelegt worden sind. Erfüllt der Betreffende auch bei Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen, so werden diese Zeiten für die Gewährung der Leistungen aus dem allgemeinen System oder, wenn ein solches nicht besteht, aus dem System für Arbeiter oder für Angestellte berücksichtigt.

B. Feststellung der Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene

Artikel 7

Die Feststellung der Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene erfolgt entsprechend der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich getroffenen Wahl entweder nach dem Verteilungsverfahren oder nach dem Integrationsverfahren.

Variante I – Verteilungsverfahren

1. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 8

1. Galt für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Gesetzgebung von zwei oder mehr Vertragsparteien, so stellt der Träger jeder dieser Vertragsparteien nach der für ihn geltenden Gesetzgebung fest, ob diese Person oder ihre Hinterbliebenen die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 5, erfüllen.

2. Erfüllt der Betreffende diese Voraussetzungen, so kann der zuständige Träger jeder Vertragspartei, nach deren Gesetzgebung der Betrag der Leistungen oder bestimmter Leistungsteile im Verhältnis zur Dauer der zurückgelegten Zeiten steht, ungeachtet der nachstehenden Absätze die Leistungen oder Leistungsteile ausschließlich auf Grund der nach der für ihn geltenden Gesetzgebung zurückgelegten Zeiten unmittelbar berechnen.

3. Erfüllt der Betreffende die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, so berechnet der zuständige Träger jeder anderen Vertragspartei den theoretischen Betrag der Leistungen, auf die er Anspruch hätte, wenn alle nach der Gesetzgebung der betreffenden Vertragsparteien zurückgelegten und nach Artikel 5 berücksichtigten Zeiten nur nach der für diesen Träger geltenden Gesetzgebung zurückgelegt worden wären.

4. Handelt es sich um

a) Leistungen, deren Betrag nicht von der Dauer der zurückgelegten Zeiten abhängt, so gilt der Betrag als der in Absatz 3 genannte theoretische Betrag;

b) nicht auf Beiträgen beruhende Leistungen, deren Betrag nicht von der Dauer der zurückgelegten Zeiten abhängt, so kann der in Absatz 3 genannte theoretische Betrag unter Zugrundelegung und bis zur Höhe des Betrages der vollen Leistung berechnet werden, und zwar,

i) bei Invalidität oder Tod im Verhältnis der Gesamtdauer der von dem Betreffenden oder von dem Verstorbenen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach der Gesetzgebung aller betreffenden Vertragsparteien zurückgelegten und nach Artikel 5 berücksichtigten Zeiten zu zwei Dritteln der Jahre seit der Vollendung des 15. Lebensjahres – oder eines höheren, von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzten Alters – des Betreffenden oder des Verstorbenen bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit anschließender Invalidität oder des Todes, wobei die Jahre nach Erreichen der Altersgrenze für Leistungen bei Alter unberücksichtigt bleiben;

ii) bei Alter im Verhältnis der Gesamtdauer der von dem Betreffenden nach der Gesetzgebung aller betreffenden Vertragsparteien zurückgelegten und nach Artikel 5 berücksichtigten Zeiten zu 30 Jahren, wobei die Jahre nach Erreichen der Altersgrenze für Leistungen bei Alter unberücksichtigt bleiben.

5. Der in Absatz 3 genannte Träger stellt sodann unter Zugrundelegung des nach Absatz 3 oder Absatz 4 errechneten theoretischen Betrages den tatsächlichen Betrag der Leistungen, den er dem Betreffenden schuldet, im Verhältnis der nach der für ihn geltenden Gesetzgebung vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten zur Gesamtdauer der nach der Gesetzgebung aller beteiligten Vertragsparteien vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten fest.

6. Überschreitet die Gesamtdauer der vor Eintritt des Versicherungsfalles nach der Gesetzgebung aller beteiligten Vertragsparteien zurückgelegten Zeiten die in der Gesetzgebung einer dieser Vertragsparteien für die Gewährung der vollen Leistungen vorgeschriebene Höchstdauer, so berücksichtigt der Träger dieser Vertragspartei bei der Anwendung der Absätze 3 und 5 diese Höchstdauer anstelle der Gesamtdauer der Zeiten, ohne daß diese Berechnungsmethode den betreffenden Träger zur Gewährung von Leistungen verpflichtet, deren Betrag höher ist als der Betrag der vollen Leistungen, die nach der für ihn geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Artikel 9

1. Beträgt die Dauer der nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei zu berücksichtigenden Zeiten weniger als ein Jahr und besteht auf Grund dieser Zeiten allein kein Leistungsanspruch nach dieser Gesetzgebung, so ist der Träger dieser Vertragspartei ungeachtet des Artikels 8 nicht verpflichtet, für diese Zeiten Leistungen zu gewähren.

2. Die Zeiten nach Absatz 1 werden vom Träger jeder anderen in Betracht kommenden Vertragspartei bei der Anwendung des Artikels 8 mit Ausnahme seines Absatzes 5 berücksichtigt.

3. Wären bei der Anwendung des Absatzes 1 alle in Betracht kommenden Träger von der Leistungspflicht befreit, so erhält der Betreffende Leistungen

(Variante A) nur nach der Gesetzgebung der letzten Vertragspartei, deren Voraussetzungen er unter Berücksichtigung des Artikels 5 erfüllt, als wären alle in Absatz 1 genannten Zeiten nach der Gesetzgebung dieser Vertragspartei zurückgelegt worden.

(Variante B) nach Artikel 8.

Artikel 10

1. Erfüllt der Betreffende zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Artikels 5 nicht die Voraussetzungen nach der Gesetzgebung aller in Betracht kommenden Vertragsparteien, sondern nur die Voraussetzungen nach der Gesetzgebung einer oder mehrerer dieser Vertragsparteien, so gilt folgendes:

a) der geschuldete Leistungsbetrag wird nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absätze 3 bis 6 von jedem zuständigen Träger berechnet, für den eine Gesetzgebung gilt, deren Voraussetzungen erfüllt sind;

b) erfüllt dabei der Betreffende die Voraussetzungen nach der Gesetzgebung

i) von mindestens zwei Vertragsparteien, ohne daß Zeiten zu berücksichtigen sind, die nach einer Gesetzgebung zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so bleiben diese Zeiten bei der Anwendung des Artikels 8 Absätze 3 bis 6 unberücksichtigt;

ii) nur einer Vertragspartei, ohne daß Artikel 5 anzuwenden ist, so wird der geschuldete Leistungsbetrag nur nach der Gesetzgebung, deren Voraussetzungen erfüllt sind, und nur unter Berücksichtigung der nach dieser Gesetzgebung zurückgelegten Zeiten berechnet.

2. Die im Falle des Absatzes 1 nach der Gesetzgebung einer oder mehrerer in Betracht kommenden Vertragsparteien gewährten Leistungen werden erforderlichenfalls nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absätze 3 bis 6 von Amts wegen jeweils neu berechnet, sobald die Voraussetzungen nach der Gesetzgebung einer oder mehrerer der anderen in Betracht kommenden Vertragsparteien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 5, erfüllt sind.

3. Die nach der Gesetzgebung von zwei oder mehr Vertragsparteien gewährten Leistungen werden auf Antrag des Betreffenden nach Absatz 1 neu berechnet, wenn die Voraussetzungen nach der Gesetzgebung einer oder mehrerer dieser Vertragsparteien nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 11

1. Ist der Betrag der Leistungen, auf welche der Betreffende nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei ohne Anwendung der Artikel 5 und 8 bis 10 Anspruch hätte, höher als der Gesamtbetrag der nach diesen Bestimmungen geschuldeten Leistungen, so zahlt der zuständige Träger dieser Vertragspartei eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Zulage geht zu Lasten dieses Trägers.

(Variante A) 2. Wären bei Anwendung des Absatzes 1 dem Betreffenden Zulagen von den Trägern von zwei oder mehr Vertragsparteien zu zahlen, so erhält er nur die höchste Zulage. Die Aufwendungen für die Zulage werden zwischen den zuständigen Trägern dieser Vertragsparteien im Verhältnis des Betrages der Zulage, die der einzelne Träger, käme er allein in Betracht, geschuldet hätte, zum Gesamtbetrag der Zulagen, die alle in Betracht kommenden Träger zu zahlen hätten, aufgeteilt.

(Variante B) 2. Wären bei Anwendung des Absatzes 1 dem Betreffenden Zulagen von den Trägern von zwei oder mehr Vertragsparteien zu zahlen, so erhält er diese Zulagen nur bis zur Höhe des von diesen Trägern nach Artikel 8 Absatz 3 oder Absatz 4 errechneten höchsten theoretischen Betrages. Übersteigt der Gesamtbetrag der Leistungen und Zulagen den höchsten theoretischen Betrag, so kann jeder Träger der in Betracht kommenden Vertragsparteien den Betrag der Zulage, die er geschuldet hätte, um einen Teil des darüber hinausgehenden Betrages kürzen, der im Verhältnis zwischen dem darüber hinausgehenden Betrag und dem Gesamtbetrag der Zulagen, die alle in Betracht kommenden Träger zu zahlen hätten, festgestellt wird.

3. Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Bestandteil der Leistungen des zur Zahlung verpflichteten Trägers. Ihre Höhe ist außer in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2 oder Absatz 3 endgültig.

2. Besondere Bestimmungen für die Leistungen bei Invalidität und an Hinterbliebene

Artikel 12

1. Bei Verschlimmerung einer Invalidität, die zur Leistungsgewährung nach der Gesetzgebung nur einer Vertragspartei geführt hat, gilt folgendes:

a) galt für den Betreffenden seit Beginn des Leistungsbezugs nicht die Gesetzgebung einer anderen Vertragspartei, so

gewährt der zuständige Träger der erstgenannten Vertragspartei die Leistungen unter Berücksichtigung der Verschlimmerung nach der für ihn geltenden Gesetzgebung;

b) galt für den Betreffenden seit Beginn des Leistungsbezugs die Gesetzgebung einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien, so werden ihm die Leistungen unter Berücksichtigung der Verschlimmerung nach den Artikeln 5 und 8 bis 11 gewährt;

c) im Falle des Buchstabens b) gilt der Tag, auf den der Beginn der Verschlimmerung festgelegt ist, als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles;

d) hat der Betreffende im Falle des Buchstabens b) keinen Anspruch auf Leistungen gegen den Träger einer anderen Vertragspartei, so gewährt der zuständige Träger der erstgenannten Vertragspartei die Leistungen unter Berücksichtigung der Verschlimmerung nach der für ihn geltenden Gesetzgebung.

2. Bei Verschlimmerung einer Invalidität, die zur Leistungsgewährung nach der Gesetzgebung von zwei oder mehr Vertragsparteien geführt hat, werden die Leistungen unter Berücksichtigung der Verschlimmerung nach den Artikeln 5 und 8 bis 11 gewährt. Absatz 1 Buchstabe c) gilt entsprechend.

Artikel 13

1. Die Leistungen bei Invalidität oder an Hinterbliebene werden gegebenenfalls nach Maßgabe der Gesetzgebung der Vertragspartei oder Vertragsparteien, nach der sie gewährt worden sind, und nach den Artikeln 5 und 8 bis 11 in Leistungen bei Alter umgewandelt.

2. Kann im Falle des Artikels 10 der nach der Gesetzgebung einer oder mehrerer Vertragsparteien zum Bezug von Leistungen bei Invalidität oder an Hinterbliebene Berechtige Ansprüche auf Leistungen bei Alter geltend machen, so gewährt jeder Träger, der Leistungen bei Invalidität oder an Hinterbliebene zu gewähren hat, diesem Berechtigten die Leistungen, auf die er nach der für diesen Träger geltenden Gesetzgebung Anspruch hat, weiter, bis dieser Träger Absatz 1 anzuwenden hat.

Variante II – Integrationsverfahren

Regelung A. An den Wohnort gebundene Integration

Artikel 14

1. Galt für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Gesetzgebung von zwei oder mehr Vertragsparteien, so erhalten diese Person oder ihre Hinterbliebenen nur Leistungen nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie wohnen, sofern sie die nach dieser Gesetzgebung oder von den in Betracht kommenden Vertragsparteien vorgesehenen Voraussetzungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 5, erfüllen.

2. Die Aufwendungen für die nach Absatz 1 bestimmten Leistungen

a) gehen entweder ausschließlich zu Lasten des Trägers der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Betreffende wohnt; die Anwendung dieser Bestimmungen kann jedoch von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß der Betreffende zum Zeitpunkt der Antragstellung oder, im Falle von Leistungen an Hinterbliebene, daß der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes während einer einvernehmlich zwischen den beteiligten Vertragsparteien festzulegenden Mindestdauer in diesem Hoheitsgebiet gewohnt hat; oder

b) werden zwischen den Trägern aller beteiligten Vertragsparteien im Verhältnis der nach der für jeden von ihnen geltenden Gesetzgebung vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten zur Gesamtdauer der nach der Gesetzgebung aller beteiligten Vertragsparteien vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten aufgeteilt; oder

c) werden zwar vom Träger der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Betreffende wohnt, übernommen, jedoch unter Ausgleichung durch die Träger der anderen beteiligten Vertragsparteien nach Maßgabe einer zwischen allen beteiligten Vertragsparteien vereinbarten Pauschalschätzung unter Zugrundelegung der Teilnahme des Betreffenden am System jeder Vertragspartei, deren Träger keine Leistungen zu gewähren hat.

3. Erfüllt der Betreffende nicht die Voraussetzungen der Gesetzgebung der in Absatz 1 genannten Vertragspartei oder sieht diese Gesetzgebung keine Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene vor, so erhält er die günstigsten Leistungen, auf die er, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 5, nach der Gesetzgebung jeder anderen Vertragspartei Anspruch hat.

Regelung B. An den Eintritt der Versicherungsfälle Invalidität oder Tod gebundene Integration[1])

Artikel 15

1. Galt für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Gesetzgebung von zwei zwei oder mehr Vertragsparteien, so erhalten diese Person oder ihre Hinterbliebenen Leistungen nach den folgenden Absätzen.

2. Der Träger der Vertragspartei, deren Gesetzgebung bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit anschließender Invalidität oder des Todes galt, stellt nach dieser Gesetzgebung fest, ob der Betreffende die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 5, erfüllt.

3. Der Betreffende, der diese Voraussetzungen erfüllt, erhält die Leistungen ausschließlich von dem genannten Träger nach der für diesen Träger geltenden Gesetzgebung.

4. Erfüllt der Betreffende nicht die Voraussetzungen der Gesetzgebung der in Absatz 2 genannten Vertragspartei oder sieht diese Gesetzgebung keine Leistungen bei Invalidität oder an Hinterbliebene vor, so erhält er die günstigsten Leistungen, auf die er nach der Gesetzgebung jeder anderen Vertragspartei, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 5, Anspruch hat.

Artikel 16

Artikel 12 Absatz 1 gilt entsprechend.

C. Feststellung der Leistungen bei Berufskrankheit

Artikel 17

1. Hat der an einer Berufskrankheit Erkrankte nach der Gesetzgebung von zwei oder mehr Vertragsparteien eine Tätigkeit ausgeübt, die eine solche Krankheit verursachen kann, so werden die Leistungen, auf die er oder seine Hinterbliebenen Anspruch haben, nur nach der Gesetzgebung der letzten dieser Vertragsparteien gewährt, deren Voraussetzungen diese Personen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 4, erfüllen.

2. Sieht die Gesetzgebung einer Vertragspartei vor, daß die Gewährung der Leistungen bei Berufskrankheit davon abhängt, daß die betreffende Krankheit erstmals im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ärztlich festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung auch als erfüllt, wenn die Krankheit erstmals im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei festgestellt worden ist.

3. Sieht die Gesetzgebung einer Vertragspartei ausdrücklich oder stillschweigend vor, daß die Gewährung der Leistungen bei Berufskrankheit davon abhängt, daß die betreffende Krankheit innerhalb einer bestimmten Frist nach Beendigung der letzten Tätigkeit, die eine solche Krankheit verursachen kann, festgestellt worden ist, so berücksichtigt der zuständige Träger dieser Ver-

[1]) Diese Regelung kann auf den Fall beschränkt werden, daß die betreffende Person Zeiten ausschließlich nach der Gesetzgebung von Vertragsparteien zurückgelegt hat, nach der der Betrag der Leistungen von der Dauer der Zeiten unabhängig ist.

tragspartei, wenn er feststellt, wann die letzte derartige Tätigkeit ausgeübt wurde, soweit erforderlich, die nach der Gesetzgebung jeder anderen Vertragspartei ausgeübten gleichartigen Tätigkeiten, als wären sie nach der Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei ausgeübt worden.

4. Sieht die Gesetzgebung einer Vertragspartei ausdrücklich oder stillschweigend vor, daß die Gewährung der Leistungen bei Berufskrankheit davon abhängt, daß eine Tätigkeit, die eine solche Krankheit verursachen kann, während einer bestimmten Dauer ausgeübt wurde, so berücksichtigt der zuständige Träger dieser Vertragspartei, soweit erforderlich, für die Zusammenrechnung die Zeiten, in denen eine solche Tätigkeit nach der Gesetzgebung einer anderen Vertragspartei ausgeübt worden ist.

5. In den Fällen der Absätze 3 oder 4 können

(Variante I) die Aufwendungen für die Leistungen

(Variante II) die Aufwendungen für die Pensionen oder Renten

bei Berufskrankheit zwischen den betreffenden Vertragsparteien aufgeteilt werden

(Variante A) im Verhältnis der Dauer der nach der Gesetzgebung jeder dieser Vertragsparteien zurückgelegten Zeiten der Gefährdung zur Gesamtdauer der nach der Gesetzgebung aller Vertragsparteien zurückgelegten Zeiten der Gefährdung.

(Variante B) im Verhältnis der Dauer der nach der Gesetzgebung jeder dieser Vertragsparteien zurückgelegten Zeiten zur Gesamtdauer der nach der Gesetzgebung aller Vertragsparteien zurückgelegten Zeiten.

(Variante C) zu gleichen Teilen zwischen den Parteien, nach deren Gesetzgebung die Dauer der Gefährdung einen von den betreffenden Parteien einvernehmlich festgesetzten Prozentsatz der Gesamtdauer der nach der Gesetzgebung aller Vertragsparteien zurückgelegten Zeiten der Gefährdung erreicht hat.

Artikel 18

Bezog oder bezieht der an einer Berufskrankheit Erkrankte Leistungen vom Träger einer Vertragspartei und beansprucht er bei Verschlimmerung der Krankheit Leistungen vom Träger einer anderen Vertragspartei, so gilt folgendes:

a) hat der Erkrankte nach der Gesetzgebung der zweitgenannten Vertragspartei keine Tätigkeit ausgeübt, welche die Krankheit verursachen oder verschlimmern kann, so trägt der zuständige Träger der erstgenannten Vertragspartei die Kosten der Leistungen unter Berücksichtigung der Verschlimmerung nach der für ihn geltenden Gesetzgebung;

b) hat der Erkrankte eine solche Tätigkeit nach der Gesetzgebung der zweitgenannten Vertragspartei ausgeübt, so trägt der zuständige Träger der erstgenannten Vertragspartei die Kosten der Leistungen ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung nach der für ihn geltenden Gesetzgebung; der zuständige Träger der zweitgenannten Vertragspartei gewährt dem Betreffenden eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Betrag der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistungen und dem Betrag der Leistungen, die er vor der Verschlimmerung nach der für ihn geltenden Gesetzgebung geschuldet hätte, wenn die Krankheit nach der Gesetzgebung dieser Vertragspartei eingetreten wäre.

IV. Wahrung der erworbenen Ansprüche und Erbringung der Leistungen ins Ausland

1. Ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Mutterschaft und Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit mit Ausnahme der Pensionen oder Renten

Artikel 19

1. Personen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, wohnen und die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach der Gesetzgebung des zuständigen Staates, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 3, erfüllen, erhalten im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem sie wohnen,

a) Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers vom Träger des Wohnorts nach der für diesen Träger geltenden Gesetzgebung, als wären sie bei ihm versichert;

b) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach der für diesen geltenden Gesetzgebung, als wohnten sie im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates. Diese Leistungen können nach Vereinbarung zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnorts auch von diesem Träger für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen bei Krankheit oder bei Mutterschaft an die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, wohnen.

3. Grenzgänger und ihre Familienangehörigen können Leistungen auch vom zuständigen Träger im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates nach dessen Gesetzgebung erhalten, als wohnten sie in dessen Hoheitsgebiet.

Artikel 20

(Variante I)

1. Personen, die die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach der Gesetzgebung des zuständigen Staates, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 3, erfüllen und

a) deren Zustand während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, unverzüglich Leistungen erfordert oder

b) die vom zuständigen Träger die Genehmigung erhalten haben, in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, in dem sie wohnen, zurückzukehren oder ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, zu verlegen, nachdem sie zu Lasten dieses Trägers leistungsberechtigt geworden sind, oder

c) die vom zuständigen Träger die Genehmigung erhalten haben, sich in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, zu begeben, um dort eine ihrem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten,

erhalten

i) Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts nach der für diesen Träger geltenden Gesetzgebung, als wären sie bei ihm versichert, wobei sich die Dauer der Leistungen nach der Gesetzgebung des zuständigen Staates richtet;

ii) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach der für diesen geltenden Gesetzgebung, als befänden sie sich im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates. Die Leistungen können nach Vereinbarung zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts auch von diesem Träger für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.

2. a) Die Genehmigung nach Absatz 1 Buchstabe b) darf nur verweigert werden, wenn der Wohnortwechsel des Betreffenden seinen Gesundheitszustand gefährden oder die Durchführung einer ärztlichen Behandlung in Frage stellen könnte.

b) Die Genehmigung nach Absatz 1 Buchstabe c) darf nicht verweigert werden, wenn der Betreffende im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem er wohnt, die betreffende Behandlung nicht erhalten kann.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Leistungen bei Krankheit oder bei Mutterschaft an die Familienangehörigen.

(Variante II)

1. Personen, die die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach der Gesetzgebung des zuständigen Staaes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 3, erfüllen und

a) deren Zustand während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, unverzüglich Leistungen erfordert oder

b) die in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, in dem sie wohnen, zurückkehren oder ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, verlegen oder

c) die sich in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, begeben, um dort eine ihrem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten,

erhalten

i) Sachleistungen vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts nach der für diesen Träger geltenden Gesetzgebung, als wären sie bei ihm versichert;

ii) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach der für diesen geltenden Gesetzgebung, als befänden sie sich im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates. Die Leistungen können nach Vereinbarung zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts auch von diesem Träger für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen bei Krankheit oder bei Mutterschaft an die Familienangehörigen.

2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Artikel 21

1. Für Arbeitslose, die, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 4, nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei die für den Leistungsanspruch erforderlichen Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten zurückgelegt haben und ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verlegen, gelten insoweit auch die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nach der Gesetzgebung der zweitgenannten Vertragspartei als erfüllt, wenn sie sich der Arbeitsverwaltung im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei zur Verfügung stellen und wenn sie binnen 30 Tagen oder innerhalb einer längeren, von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich festzusetzenden Frist nach dem Wohnortwechsel einen Antrag beim Träger ihres neuen Wohnorts stellen. Die Leistungen werden vom Träger des neuen Wohnorts nach der für ihn geltenden Gesetzgebung zu Lasten des zuständigen Trägers der erstgenannten Vertragspartei gewährt,

(Variante I) während des gegebenenfalls nach der Gesetzgebung dieser Vertragspartei festgelegten Zeitraums.

(Variante II) während des kürzesten der nach der Gesetzgebung der betreffenden beiden Vertragsparteien festgesetzten Zeiträume.

(Variante III) während des zwischen den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzten Zeitraums.

2. Für die Gewährung von Leistungen an einen Arbeitslosen, der während der letzten Beschäftigung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, wohnte, gilt unbeschadet des Absatzes 1 folgendes:

a) i) Grenzgänger erhalten bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall in dem Unternehmen, das sie beschäftigt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 4, Leistungen nach der Gesetzgebung des zuständigen Staates, als wohnten sie dort; diese Leistungen werden vom zuständigen Träger gewährt;

ii) Grenzgänger erhalten bei Vollarbeitslosigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 4, Leistungen nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie wohnen, als hätte für sie während ihrer letzten Beschäftigung diese Gesetzgebung gegolten; diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt;

b) i) Erwerbstätige, die nicht Grenzgänger sind und für den Arbeitgeber oder die Arbeitsverwaltung im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates verfügbar bleiben, erhalten bei Kurzarbeit, sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall oder Vollarbeitslosigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 4, Leistungen nach der Gesetzgebung dieses Staates, als wohnten sie in seinem Hoheitsgebiet; diese Leistungen werden vom zuständigen Träger gewährt;

ii) Erwerbstätige, die nicht Grenzgänger sind und sich der Arbeitsverwaltung im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem sie wohnen oder in das sie zurückkehren, zur Verfügung stellen, erhalten bei Vollarbeitslosigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 4, Leistungen nach der Gesetzgebung dieser Vertragspartei, als hätte für sie während ihrer letzten Beschäftigung diese Gesetzgebung gegolten; diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt;

iii) in Buchstabe b) ii) genannte Erwerbstätige, denen der zuständige Träger der Vertragspartei, deren Gesetzgebung zuletzt für sie galt, Leistungen zuerkannt hat, erhalten Leistungen nach Absatz 1, als hätten sie ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet der in Buchsabe b) ii) genannten Vertragspartei verlegt, während des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums.

3. Solange ein Arbeisloser Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe a) i) oder Buchstabe b) i) hat, hat er keinen Leistungsanspruch nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er wohnt.

3. Familienleistungen

Variante I – Familienbeihilfen

Artikel 22

1. Personen, die der Gesetzgebung einer Vertragspartei unterstehen, erhalten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 3, für ihre Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei wohnen, Familienbeihilfen nach der Gesetzgebung der erstgenannten Vertragspartei, als wohnten die Familienangehörigen in deren Hoheitsgebiet.

2. Die Familienbeihilfen werden nach der Gesetzgebung der Vertragspartei gewährt, der der Betreffende untersteht, auch wenn die natürliche oder juristische Person, an welche die Familienbeihilfen zu zahlen sind, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei wohnt oder ihren Sitz hat. In diesem Fall können die Familienbeihilfen nach Vereinbarung zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnorts der Familienangehörigen von diesem für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.

Variante II – Familienleistungen

Artikel 23

(Variante A)

1. Personen, die der Gesetzgebung einer Vertragspartei unterstehen, erhalten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 3, für ihre Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei wohnen, Familienleistungen nach der Gesetzgebung der letztgenannten Vertragspartei, als unterständen die genannten Personen dieser Gesetzgebung.

2. Die Familienleistungen werden den Familienangehörigen vom Träger ihres Wohnorts nach der für diesen geltenden Gesetzgebung zu Lasten des zuständigen Trägers bis zur Höhe

des Betrags der von dem letztgenannten Träger geschuldeten Leistungen gewährt.

(Variante B)

Wohnen die Familienangehörigen einer Person, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei arbeitet oder wohnt, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, so werden ihnen die Familienleistungen vom Träger ihres Wohnorts zu dessen Lasten gewährt.

4. Nicht auf Beiträgen beruhende Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene

Artikel 24

(Variante I) Ist Artikel 8 nicht anzuwenden und wohnt der Bezieher einer nicht auf Beiträgen beruhenden Leistung bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene, deren Betrag nicht von einer bestimmten Dauer der Wohnzeit abhängt, im Hoheitsgebiet einer anderen als der Vertragspartei, nach deren Gesetzgebung er Anspruch auf Leistungen hat, so können die Leistungen wie folgt berechnet werden:

a) bei Invalidität oder Tod im Verhältnis der Anzahl der Wohnjahre, die von dem Betreffenden oder dem Verstorbenen von der Vollendung des 15. Lebensjahres – oder eines höheren, von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzten Alters – bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit anschließender Invalidität oder des Todes nach dieser Gesetzgebung zurückgelegt worden sind, zu zwei Dritteln der Jahre zwischen diesen beiden Zeitpunkten, wobei nach Erreichung der Altersgrenze für Leistungen bei Alter zurückgelegte Jahre unberücksichtigt bleiben;

b) bei Alter im Verhältnis der Anzahl der Wohnjahre, die von dem Betreffenden nach dieser Gesetzgebung von der Vollendung des 15. Lebensjahres – oder eines höheren, von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzten Alters – bis zur Erreichung der Altersgrenze für Leistungen bei Alter zurückgelegt worden sind, zu 30 Jahren.

(Variante II) Ist Artikel 8 nicht anzuwenden und werden nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei sowohl auf Beiträgen als auch nicht auf Beiträgen beruhende Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene gewährt, so werden die nicht auf Beiträgen beruhenden Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene, deren Betrag nicht von einer bestimmten Dauer der Wohnzeit abhängt, dem Empfänger, der im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei wohnt, im gleichen Verhältnis wie die auf Beiträgen beruhenden Leistungen gewährt, auf die dieser Empfänger Anspruch hat, zu dem vollen Betrag der auf Beiträgen beruhenden Leistungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er die gesamte Dauer der erforderlichen Zeiten zurückgelegt hätte.

V. Regelung beim Zusammentreffen von Leistungen

Artikel 25

Ist in der Gesetzgebung einer Vertragspartei für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen oder des Zusammentreffens von Leistungen mit anderen Einkünften oder wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß die Leistungen gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, so sind diese Bestimmungen dem Berechtigten gegenüber auch dann anwendbar, wenn es sich um nach der Gesetzgebung einer anderen Vertragspartei erworbene Leistungen, um im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei bezogene Einkünfte oder um eine im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ausgeübte Erwerbstätigkeit handelt. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen gleicher Art bei Invalidität, bei Alter, an Hinberbliebene oder bei Berufskrankheit, die von den Trägern von zwei oder mehr Vertragsparteien nach Artikel 8 oder Artikel 18 Buchstabe b) festgestellt werden.

Artikel 26

Hat eine Person, die eine nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei geschuldete Leistung bezieht, auch Anspruch auf Leistungen nach der Gesetzgebung einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien, so gilt folgendes:

a) hätte die Anwendung der Gesetzgebung von zwei oder mehreren Vertragsparteien gleichzeitig die Kürzung, das Ruhen oder den Entzug dieser Leistungen zur Folge, so darf jede Leistung nur bis zu dem Betrag gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, der sich ergibt, wenn der Betrag, der nach der Gesetzgebung, nach der diese Leistung geschuldet wird, der Kürzung, dem Ruhen oder dem Entzug unterliegt, durch die Anzahl der der Kürzung, dem Ruhen oder dem Entzug unterliegenden Leistungen, auf die der Berechtigte Anspruch hat, geteilt wird;

b) handelt es sich jedoch um Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene, die vom Träger einer Vertragspartei nach Artikel 8 festgestellt werden, so berücksichtigt dieser Träger die Leistungen, Einkünfte oder Entgelte, die zu der Kürzung, dem Ruhen oder dem Entzug der von ihm geschuldeten Leistung führen, nicht bei der Berechnung des theoretischen Betrages nach Artikel 8 Absätze 3 und 4, sondern nur bei der Kürzung, dem Ruhen oder dem Entzug des Betrages nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 5; diese Leistungen, Einkünfte oder Entgelte werden nur in dem Umfang angerechnet, der sich nach Artikel 8 Absatz 5 im Verhältnis zur Dauer der zurückgelegten Zeiten ergibt.

Artikel 27

Hat eine Person nach der Gesetzgebung von zwei oder mehr Vertragsparteien Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, so können diese Leistungen nur nach der Gesetzgebung derjenigen dieser Vertragsparteien gewährt werden, in deren Hoheitsgebiet diese Person wohnt, oder, falls sie nicht im Hoheitsgebiet einer dieser Vertragsparteien wohnt, nur nach der Gesetzgebung derjenigen der genannten Vertragsparteien, der diese Person oder die den Anspruch auf die Leistungen begründende Person zuletzt unterstanden hat.

Artikel 28

Hat eine Person nach der Gesetzgebung von zwei oder mehr Vertragsparteien Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft, so können diese Leistungen nur nach der Gesetzgebung derjenigen dieser Vertragsparteien gewährt werden, in deren Hoheitsgebiet die Entbindung stattgefunden hat, oder, falls sie nicht im Hoheitsgebiet einer dieser Vertragsparteien stattgefunden hat, nur nach der Gesetzgebung derjenigen der genannten Vertragsparteien, der diese Person oder die den Anspruch auf die Leistungen begründende Person zuletzt unterstanden hat.

Artikel 29

1. Tritt der Tod im Hoheitsgebiet einer Vertagspartei ein, so kann nur der nach der Gesetzgebung dieser Vertragspartei erworbene Anspruch auf Sterbegeld bestehen bleiben, während der nach der Gesetzgebung jeder anderen Vertragspartei erworbene Anspruch erlischt.

2. Tritt der Tod im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nur nach der Gesetzgebung von zwei oder mehr anderen Vertragsparteien, so kann nur der Anspruch nach der Gesetzgebung der Vertragspartei bestehen bleiben, welcher der Verstorbene zuletzt unterstanden hat, während die nach der Gesetzgebung jeder anderen Vertragspartei erworbenen Ansprüche erlöschen.

3. Tritt der Tod außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragsparteien ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach der Gesetzgebung von zwei oder mehr Vertragsparteien, so kann nur der Anspruch nach der Gesetzgebung der Vertragspartei bestehen bleiben, welcher der Verstorbene zuletzt unterstanden hat, während die nach der Gesetzgebung jeder anderen Vertragspartei erworbenen Ansprüche erlöschen.

Artikel 30

(Variante I) Besteht für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Anspruch auf Familienbeihilfen nach Artikel 22 und nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Familienangehörigen wohnen, so wird der Anspruch auf Familienbeihilfen nach der Gesetzgebung dieser Vertragspartei ausgesetzt. Übt jedoch ein Familienangehöriger im Hoheitsgebiet der genannten Vertragspartei eine Erwerbstätigkeit aus, so bleibt dieser Anspruch bestehen, während der Anspruch auf Familienbeihilfen nach Artikel 22 ausgesetzt wird.

(Variante II) Besteht für denselben Zeitraum und für dieselben Familiengehörigen Anspruch auf Familienbeihilfen nach Artikel 22 und nach der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Familienangehörigen wohnen, so wird der Anspruch auf Familienbeihilfen nach Artikel 22 ausgesetzt.

VI. Sonstige Bestimmungen

Artikel 31

Die nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei vorgesehenen ärztlichen Begutachtungen können auf Ersuchen des Trägers, für den diese Gesetzgebung gilt, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts durchgeführt werden. Sie gelten in diesem Fall als im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei durchgeführt.

Artikel 32

1. Bei der Festsetzung der Höhe der dem Träger einer Vertragspartei geschuldeten Beiträge werden die im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei erzielten Einkünfte berücksichtigt.

2. Beiträge, die dem Träger einer Vertragspartei geschuldet werden, können im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei nach dem Verwaltungsverfahren und mit den Sicherungen und Vorrechten, die für die Einziehung der einem entsprechenden Träger der zweiten Vertragspartei geschuldeten Beiträge gelten, eingezogen werden.

Artikel 33

Die in der Gesetzgebung einer Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Unterlagen, die nach dieser Gesetzgebung vorzulegen sind, findet auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Unterlagen Anwendung, die nach der Gesetzgebung einer anderen Vertragspartei oder nach diesen Musterbestimmungen vorzulegen sind.

Artikel 34

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Verbindungsstellen bezeichnen, die befugt sind, unmittelbar untereinander sowie mit dem Träger jeder Vertragspartei zu verkehren, sofern sie von der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei dazu ermächtigt sind.

2. Jeder Träger einer Vertragspartei sowie jede im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wohnende oder sich dort aufhaltende Person kann sich entweder unmittelbar oder über die Verbindungsstellen an den Träger einer anderen Vertragspartei wenden.

Artikel 35

1. Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Musterbestimmungen werden durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Vertragsparteien beigelegt.

2. Kann eine Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Verhandlungen beigelegt werden, so wird sie einer Schiedsstelle vorgelegt, deren Zusammensetzung und Verfahren zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt werden.

3. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind bindend und endgültig.

VII. Bestimmungen über die Wahrung der Rechte in den Beziehungen zwischen oder mit Versorgungskassen

Variante I

Artikel 36

1. Endet die Unterstellung einer Person unter die Gesetzgebung einer Vertragspartei, nach der sie einer Versorgungskasse angehört hat, vor Eintritt eines Versicherungsfalls, der es ihr gestattet, den ihrem Konto gutgeschriebenen Betrag ausgezahlt zu erhalten, so kann sie auf Antrag entweder den gesamten Betrag abheben oder seine Überweisung an den Träger veranlassen, dem diese Person im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, deren Gesetzgebung für sie gilt, angehört.

2. Ist dieser Träger selbst eine Versorgungskasse, so wird der überwiesene Betrag von diesem Träger dem für den Betreffenden eröffneten Konto gutgeschrieben.

3. Ist der in Absatz 1 genanne Träger ein für Pensionen oder Renten zuständiger Träger, so wird ihm der überwiesene Betrag gezahlt, um den Nacherwerb von Zeiten zwecks Begründung oder Verbesserung der Leistungsansprüche des Betreffenden nach der Gesetzgebung zu ermöglichen, die für diesen Träger gilt. Das Nacherwerbsverfahren wird entweder nach dieser Gesetzgebung oder einvernehmlich zwischen den in Betracht kommenden Vertragsparteien bestimmt.

Artikel 37

Endet die Unterstellung einer Person unter die Gesetzgebung einer Vertragspartei, nach der sie einem Pensions- oder Rentensystem angehört hat, weil sie sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begibt, nach deren Gesetzgebung sie einer Versorgungskasse beitritt, bevor sie einen Pensions- oder Rentenanspruch nach der Gesetzgebung der erstgenannten Partei erworben hat,

(Variante A) so bleiben die Pensions- oder Rentenanwartschaften dieser Person für sie selbst und ihre Hinterbliebenen so lange bestehen, bis die Voraussetzungen für den Bezug einer Pension oder Rente erfüllt sind. Andernfalls wird der Betrag der von dieser Person oder für sie gezahlten Beiträge unter zwischen den in Betracht kommenden Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Bedingungen der Versorgungskasse überwiesen.

(Variante B) so wird der Betrag der von dieser Person oder für sie gezahlten Beiträge unter zwischen den in Betracht kommenden Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Bedingungen der Versorgungskasse überwiesen.

Variante II

Artikel 38

1. Hängt nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Pensions- oder Rentenanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten ab, so berücksichtigt der Träger, für den diese Gesetzgebung gilt, für die Zusammenrechnung die Zeiten, während denen eine Person einer Versorgungskasse angehört hat und Beiträge zu dieser Kasse leisten mußte.

2. Erfüllt der Betreffende unter Berücksichtigung des Absatzes 1 die Voraussetzungen für den Bezug einer Pension oder Rente, so wird der Betrag der Pension oder Rente nach Artikel 8 bis 13 berechnet.

3. Hängt nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei die Zahlung der dem Konto einer Person, die einer Versorgungskasse

angehört, gutgeschriebenen Beträge von der Zurücklegung von Beitragszeiten ab, so berücksichtigt der Träger, der diese Gesetzgebung anwendet, für die Zusammenrechnung die nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei, nach der sie einem Pensions- oder Rentensystem angehört hat, zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- und Wohnzeiten.

Anhang II

Musterübereinkommen zur Koordinierung von zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften über Soziale Sicherheit

Artikel 1

In diesem Übereinkommen

a) bedeutet der Ausdruck „Vertragspartei" jeden durch dieses Übereinkommen gebundenen Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation;

b) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung" alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;

c) hat der Ausdruck „Flüchtling" die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 ohne geographische Begrenzung;

d) hat der Ausdruck „Staatenloser" die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954;

e) bedeutet der Ausdruck „Übereinkunft" jede zwei- oder mehrseitige Übereinkunft über die Wahrung der Anwartschaften in der Sozialen Sicherheit, die zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien jetzt oder künftig in Kraft ist;

f) bedeutet der Ausdruck „Träger" jede Einrichtung oder Behörde, die unmittelbar für die Anwendung der gesamten Gesetzgebung eines Mitglieds oder eines Teils davon verantwortlich ist;

g) bedeutet der Ausdruck „Versicherungszeiten" die Beitrags-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie gleichgestellte Zeiten, soweit sie nach dieser Gesetzgebung als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;

h) bedeuten die Ausdrücke „Beschäftigungszeiten" und „Erwerbstätigkeitszeiten" die Zeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie gleichgestellte Zeiten, soweit sie nach dieser Gesetzgebung als den Beschäftigungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten gleichwertig anerkannt sind;

i) bedeutet der Ausdruck „Wohnzeiten" die Zeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind;

j) bedeutet der Ausdruck „Leistungen" die Sach- und Geldleistungen, die für den betreffenden Fall vorgesehen sind, einschließlich der Sterbegelder, sowie

   i) wenn es sich um Sachleistungen handelt, die Leistungen, die sich auf die Verhütung der durch die Soziale Sicherheit erfaßten Versicherungsfälle, die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und die berufliche Wiedereingliederung beziehen;

   ii) wenn es sich um Geldleistungen handelt, die Teile aus öffentlichen Mitteln, die Erhöhungsbeträge, Anpassungsbeträge oder Zulagen sowie die Leistungen zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit, die Kapitalabfindungen anstelle von Pensionen oder Renten und gegebenenfalls die Beitragserstattungen.

Artikel 2

Im Geltungsbereich dieses Übereinkommens gelten die Bestimmungen jeder Übereinkunft, die zwei oder mehr Vertragsparteien bindet, für die Staatsangehörigen jeder anderen Vertragspartei sowie für Flüchtlinge und Staatenlose, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wohnen.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt für alle Personen, für die zwei oder mehr Übereinkünfte gelten.

Artikel 4

1. Die Bestimmungen einer Übereinkunft, die zwei oder mehr Vertragsparteien bindet, über die Zusammenrechnung der Versicherungs-, Beschäftigungs-, Erwerbstätigkeits- oder Wohnzeiten für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben der Leistungsansprüche gelten für entsprechende nach der Gesetzgebung jeder anderen Vertragspartei zurückgelegte Zeiten, wenn zwischen dieser Vertragspartei und den genannten Parteien eine Übereinkunft besteht, die gleichfalls Bestimmungen über die Zusammenrechnung solcher Zeiten vorsieht, soweit die zusammenzurechnenden Zeiten sich nicht überschneiden.

2. Hat nach Absatz 1 der Träger einer Vertragspartei die Bestimmungen von zwei oder mehr Übereinkünften anzuwenden, die unterschiedliche Regelungen für die Zusammenrechnung von Zeiten vorsehen, so finden ausschließlich die für den Betreffenden günstigsten Bestimmungen Anwendung.

3. Handelt es sich um Leistungen, die nach allen in Betracht kommenden Übereinkünften nach der Gesetzgebung nur einer Vertragspartei zuerkannt werden, so wird die in Absatz 1 vorgesehene Zusammenrechnung nur in dem für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben der nach dieser Gesetzgebung vorgesehenen günstigsten Leistungsansprüche erforderlichen Umfang vorgenommen.

Artikel 5

1. Bei Anwendung des Artikels 4 werden die Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene nach den Absätzen 2 bis 4 festgestellt.

2. Beruhen alle in Betracht kommenden Übereinkünfte auf dem Verteilungsverfahren, so wendet der Träger jeder Vertragspartei die Bestimmungen der diese Partei bindenden Übereinkünfte an, unter Berücksichtigung der nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 vorgenommenen Zusammenrechnung der Zeiten; er hat jedoch nur die höchste der nach diesen Übereinkünften festgestellten Leistungen zu erbringen.

3. Beruhen alle in Betracht kommenden Übereinkünfte auf dem Integrationsverfahren, so berücksichtigt der Träger der Vertragspartei, die die Leistungen zu gewähren hat, zu diesem Zweck die Bestimmungen des Artikels 4.

4. Sind unter den in Betracht kommenden Übereinkünften solche, die auf dem Verteilungsverfahren, und solche, die auf dem Integrationsverfahren beruhen, so wendet der Träger jeder Vertragspartei die Bestimmungen der diese Partei bindenden Übereinkünfte an, unter Berücksichtigung der nach Artikel 4 vorgenommenen Zusammenrechnung der Zeiten; dem Betreffenden sind jedoch nur die aus der Anwendung des günstigsten Verfahrens sich ergebenden Leistungen zu erbringen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung 167 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung eines Internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit

Allgemeiner Teil

Die Empfehlung 167 über die Einrichtung eines Internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit ist am 20. Juni 1983 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen worden und enthält ergänzende Regelungen zu dem Übereinkommen 157, das am 21. Juni 1982 von der Allgemeinen Konferenz angenommen wurde.

Die in der Empfehlung niedergelegten Grundsätze über den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte über Soziale Sicherheit und deren Koordinierung untereinander sind von der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend verwirklicht. Ebenso wie das Übereinkommen 157 ist die Empfehlung 167 für die Bundesrepublik nicht von großer unmittelbarer Bedeutung, weil sie mit den meisten der Staaten, im Verhältnis zu denen eine nennenswerte Wanderungsbewegung besteht, bereits Übereinkünfte geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt. Daneben gibt es es überstaatliche Regelungen (EG), multilaterale Übereinkünfte für bestimmte Personengruppen und Koordinierungsabkommen, mit denen der persönliche Geltungsbereich bilateraler Übereinkünfte auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt wird.

Eine vollständige Umsetzung der Empfehlung scheidet jedoch aus, da die Bedenken, die gegen eine Ratifizierung des Übereinkommens 157 bestehen, auch für die Empfehlung 167 gelten. So würde es der innerstaatlichen Rechtslage widersprechen, wenn die Bundesrepublik Deutschland z. B. verpflichtet wäre, erworbene Ansprüche stets voll ins Ausland zu zahlen.

Besonderer Teil

Die Empfehlung 167 hat im wesentlichen folgende Regelungen zum Inhalt:

1. **Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs bestehender zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte**

   Nach der Empfehlung sollen sich die Mitgliedstaaten einvernehmlich darum bemühen, daß bestehende zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen jedes anderen Mitgliedstaates insoweit erstreckt werden, als es

   a) die Bestimmungen der anzuwendenden Gesetzgebung,

   b) die Wahrung der Anwartschaften und

   c) die Wahrung erworbener Ansprüche und die Erbringung von Leistungen in das Ausland

   betrifft.

2. **Abbau von Hindernissen bei der Zahlung von Leistungen**

   Durch geeignete Verwaltungs- oder Finanzvereinbarungen sollen die Mitglieder etwaige Hindernisse beseitigen, die der Zahlung von Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene, der Renten auf Grund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und der Sterbegelder deshalb entgegenstehen, weil die Empfänger im Ausland wohnen.

3. **Vermeidung oder Abbau von Risiken im Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Familienleistungen**

   Risiken im Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Familienleistungen, die dadurch entstehen, daß eine Person ihren Wohnsitz vom Hoheitsgebiet eines Mitglieds, das eine Gesetzgebung für diesen Bereich besitzt, in das Hoheitsgebiet eines Mitglieds verlegt, das über keine entsprechende Gesetzgebung verfügt, sollen eingeschränkt werden, indem die durch zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Soziale Sicherheit gebundenen Mitglieder Vereinbarungen darüber treffen, wie der Verlust oder das Nichtbestehen von Ansprüchen in angemessenem Umfang ausgeglichen wird.

4. **Zahlung von Leistungen**

   Die Empfehlung enthält weiterhin technische Regelungen über die Zahlungsweise der Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene und der Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wenn der Empfänger im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds wohnt.

5. **Abschluß von zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften über Soziale Sicherheit**

   Die Mitglieder sind aufgerufen, sich darum zu bemühen, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte für die Bereiche der Sozialen Sicherheit untereinander zu schließen und bereits vorhandene entsprechende Übereinkünfte durch multilaterale Regelungen zu koordinieren.

6. **Musterbestimmungen für zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte**

   Die Empfehlung enthält in Anhang I Musterbestimmungen für den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte über Soziale Sicherheit und in Anhang II Musterübereinkommen zur Koordinierung von zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften über Soziale Sicherheit.

Bundesrat Drucksache 9/88 (Beschluß)

26.02.88

Beschluß

des Bundesrates

Internationale Arbeitsorganisation

- Übereinkommen 157 über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit
- Empfehlung 167 betreffend die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit
- Stellungnahmen der Bundesregierung

Der Bundesrat hat von dem Übereinkommen 157 und der Empfehlung 167 gemäß Artikel 19 Abs. 5 bis 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946